



Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat

106320 / 223.02

---

## Totalrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur infolge Anpassung an das übergeordnete Recht im BVG

### Antrag

1. Die Totalrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich am Gesetz als Folge der definitiven Prüfung durch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nachträglich formelle Änderungen ergeben können.

### Zusammenfassung

Im Dezember 2010 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen (VE) öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschlossen. Diese Teilrevision ist auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (örVE) zu gewährleisten und diese den privatrechtlichen Einrichtungen anzugleichen. An die bundesrechtlichen Änderungen ist das städtische Recht anzupassen.

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) hat einen Vorschlag mit den notwendigen Anpassungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur ausgearbeitet. Dabei stützte sie sich beim Vorgehen als auch bei der Gesetzesanpassung stark auf die bereits erfolgte Revision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse Graubünden. Die für die PKSC zuständige Aufsichtsbehörde, die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, gibt konkret vor, welche Bestimmungen noch im Gesetz über die PKSC aufgeführt werden dürfen und welche zwingend durch das oberste Organ der PKSC, die Verwaltungskommission, in einem separaten Reglement geregelt werden müssen. Es besteht entsprechend nur geringer bis gar kein Spielraum für Abweichungen gegenüber der Vorgabe der Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltungskommission der PKSC legte Wert darauf, nicht nur auf die aktuell zwingend notwendige Gesetzesanpassung einzugehen, sondern auch einen Ausblick auf die Entwicklung in den nächsten Jahren abzugeben.



## Bericht

### 1. Ausgangslage

Die PKSC besteht seit 84 Jahren. Am 8. April 2010 beschloss der Gemeinderat die Verselbstständigung der PKSC auf den 1. Juli 2010. Seither ist die PKSC eine eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Eintrag im Handelsregister des Kantons Graubünden.

Am 31. Dezember 2012 waren bei der PKSC rund 1'030 aktive Personen von der Stadtverwaltung und drei angeschlossene Arbeitgebende (IBC, Kreisverwaltung und Bürgergemeinde) mit einer versicherten Lohnsumme von rund 65 Mio. Franken versichert. Diesen aktiven Versicherten standen rund 500 Rentenbeziehende gegenüber. Das Vorsorgevermögen betrug 368 Mio. Franken. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2012 stand bei 108.8 % und für die Marktrisiken bei der Vermögensanlage lag eine Wertschwankungsreserve von 12.2 % vor.

Seit Beginn des neuen Jahrtausends sind die Erlasse der PKSC zwei Totalrevisionen und drei Teilrevisionen unterzogen worden, jeweils mit Gemeinderatsbeschluss.

### 2. Revisionsbedarf aufgrund neuen Bundesrechts

Die BVG-Teilrevision vom Dezember 2010 bezüglich «Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» löst bei der PKSC Handlungsbedarf auf Gesetzesstufe aus. Die BVG-Revision regelt dabei nicht nur die Finanzierung neu. Auch die bisher bestehenden Sondernormen zur Organisation und Führung der örVE werden aufgehoben. Die örVE erlangen dadurch weitgehend die gleiche Autonomie wie privatrechtliche VE.

Neben der zwingenden Pflicht zur Verselbstständigung (Art. 48 Abs. 2 neu-BVG<sup>1</sup>) der örVE ist insbesondere der neue Art. 50 Abs. 2 neu-BVG<sup>2</sup> zu beachten, der zu einer Neuregelung von Kompetenzen führt. Danach kann das Gemeinwesen nur noch *entweder* die Bestimmungen über die Leistungen *oder* die Bestimmungen über die Finanzierung erlassen. Ziel

---

<sup>1</sup> neu-BVG = Änderungen im BVG gemäss Beschluss vom 17. Dezember 2010, welche erst per 1. Januar 2014 in Kraft treten - Siehe auch „Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 123“, Seite 13.

<sup>2</sup> Art. 50 neu-BVG „Reglementarische Bestimmungen:

Abs. 1: Die Vorsorgeeinrichtungen erlassen Bestimmungen über:  
a) die Leistungen; b) die Organisation; c) die Verwaltung und Finanzierung; d) die Kontrolle; e) das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.

Abs. 2: Diese Bestimmungen können in der Gründungsurkunde, in den Statuten oder im Reglement enthalten sein. Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden.“



ist eine gewisse Entpolitisierung der örVE. Als Konsequenz daraus hat das oberste Organ der örVE künftig mehr Kompetenzen und mehr Verantwortung. Neu ist nicht mehr das Gemeinwesen, sondern das oberste Organ - bei der PKSC also die Verwaltungskommission - für die finanzielle Sicherheit der VE verantwortlich. Das oberste Organ soll politisch unabhängig agieren und sich den steten Veränderungen und dem Wandel in der beruflichen Vorsorge zeit- und sachgerecht widmen können.

Im Weiteren muss sich eine örVE entweder für das System einer Voll- oder Teilkapitalisierung<sup>3</sup> entscheiden.

Die Anpassungen an die Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind bei der PKSC noch nachzuvollziehen. Dazu gehören Regelungsinhalte, die nach revidiertem Bundesrecht neu zwingend dem paritätischen Organ - das oberste Organ einer VE - zugewiesen werden, oder Inhalte, die der Gesetzgeber neu regeln muss.

Alle Bestimmungen des geltenden Gesetzes, die reglementarischen Charakter haben (wie Leistungen, Dauer, Voraussetzungen etc.), sind aus dem Gesetz zu entfernen und in einem Reglement des obersten Organs festzuhalten. Dies soll im Zuge der vorliegenden Revision geschehen. Solche Bestimmungen unterliegen dem übergeordneten Recht (BVG, BVV2, FZG, WEFV etc.) und benötigen daher keine zusätzliche Rechtsgrundlage mehr im Gesetz über die PKSC.

Einen weiteren Schwerpunkt der Vorlage bilden Zuständigkeitsfragen. Gemäss Bundesrecht werden Aufgaben, die im städtischen Recht bisher dem Gemeinderat zukamen, wie beispielsweise Leistungsanpassungen, neu zwingend dem paritätischen Organ zugewiesen.

Auf Gesetzesstufe sind wichtige Grundsätze der Pensionskasse wie die Struktur und Organisation sowie eine allfällige Staatsgarantie festzuhalten.

### **3. Detailausführungen zu wichtigen Revisionspunkten**

ÖrVE können entweder im System der Voll- oder Teilkapitalisierung geführt werden. Eine Teilkapitalisierung kann nur für örVE gewählt werden, die am 1. Januar 2012 nicht bereits im Vollkapitalisierungssystem geführt wurden und über eine umfassende Staatsgarantie verfügten. Unter diesen Voraussetzungen ist bei der PKSC das Vollkapitalisierungssystem vorgegeben.

---

<sup>3</sup> Vollkapitalisiert heisst, dass die Vorsorgeverpflichtungen vollständig durch die auf der Aktivseite vorhandenen Mittel abzüglich der (Kreditoren-)Verbindlichkeiten und passiven Abgrenzungen gedeckt sind. Der Soll-Deckungsgrad der VE beträgt also mindestens 100 %.



Bei örVE können nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 neu-BVG). Dies bedeutet, dass der Gemeinderat auf Gesetzesstufe *entweder* die Beiträge *oder* die Leistungen definieren kann.

Beim Beitragsprimat richten sich die Altersleistungen nach der Summe der von den Versicherten und den Arbeitgebenden effektiv einbezahlten Sparbeiträgen samt Zins. Die Festlegung der Beiträge ist folglich für die Festlegung des Leistungsziels der VE von zentraler Bedeutung. Für die Stadtverwaltung und für alle übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden sind die Kosten der beruflichen Vorsorge als Teil des Lohnaufwands entscheidend. Die Arbeitgebenden sollen die Sicherheit haben, dass ihre Verpflichtungen gegenüber der VE berechenbar, vorausschaubar und budgetierbar bleiben. Es wäre offensichtlich nicht sinnvoll, die Festlegung der versicherungstechnischen Parameter und Einzelheiten von Versicherungsleistungen dem Gemeinderat zu übertragen, während die Verwaltungskommission die erforderlichen Sparbeiträge bestimmen würde. Mit der Regelung der Finanzierung beschränkt sich der Gesetzgeber auf die politisch relevante Frage. Die Leistungen erfordern dagegen Detailbestimmungen, die zu einem grossen Teil technischen Charakter aufweisen und sinnvollerweise von den Sozialpartnern, die in der Verwaltungskommission organisiert sind, festgelegt werden.

Im Interesse einer optimalen Planbarkeit der Aufwendungen der Arbeitgebenden für die berufliche Vorsorge empfiehlt die Verwaltungskommission der PKSC, dass der Gemeinderat bzw. die Stadt auf Gesetzesstufe die Beiträge definiert und die Verwaltungskommission die Leistungen regelt. Die Leistungen haben sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten. Reichen diese nicht mehr aus, müssen entweder die Leistungen den verfügbaren Mitteln angepasst oder beim Gemeinderat eine Erhöhung der Beiträge beantragt werden.

Das heutige Leistungsziel beträgt nach der im Jahr 2013 erneut notwendig gewordenen Reduktion des Umwandlungssatzes bis auf 6.1 % ab 2018 (mit Jahrgang 1953) noch 44 % des letzten versicherten Lohns. Damit wird das gesetzlich angestrebte Leistungsziel aus AHV und Pensionskasse von rund 60 % des früheren Jahres-Bruttolohns gerade noch erreicht.

Eine weitere Reduktion des Leistungsziels bei der PKSC mit der nächsten, im Jahr 2018 sich unumgänglich aufdrängenden Reduktion des Umwandlungssatzes führt zwangsläufig zu einer Unterschreitung des Leistungsziels aus AHV und Pensionskasse. Die Unterschreitung dieses Leistungsziels kann nur mit flankierenden Massnahmen vermieden werden. Der Experte für berufliche Vorsorge der PKSC empfiehlt als flankierende Massnahme, die Sparbeiträge entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung der Sparbeiträge darf nur mit einer gleich-



zeitigen Reduktion der Umwandlungssätze durch die Verwaltungskommission beschlossen werden können und maximal die Reduktion des Leistungsziels durch die Reduktion des Umwandlungssatzes ausgleichen. Zudem darf die Erhöhung der Sparbeiträge nicht mehr als 10 % der bisherigen Ansätze betragen.

#### **4. Art der Umsetzung / Anpassungen der Erlasse der Pensionskasse Stadt Chur**

Die Anpassung der Gesetzgebung der städtischen Pensionskasse an die bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt im Wesentlichen in zwei Erlassen.

Einerseits schlägt die Verwaltungskommission ein schlankes Gesetz vor, welches im Wesentlichen organisatorische Bestimmungen (u.a. die Regelung des Sitzes, der Rechtsform der Kasse sowie der Wahl und der Zusammensetzung der Verwaltungskommission), Finanzierungsgrundsätze, die Beiträge und die besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates regelt.

Andererseits soll die Verwaltungskommission ein Vorsorgereglement erlassen, in dem insbesondere die Leistungen und die Leistungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Materiell entspricht der Gesetzesvorschlag zusammen mit dem vorgesehenen Vorsorgereglement der Verwaltungskommission mit zwei Ausnahmen dem bisherigen städtischen Gesetz:

Ausnahme 1: Bei den Spareinlagen für Frauen soll das gleiche Schlussalter gelten wie bei Männern (Alter 65 Jahre).

Ausnahme 2: Die Verwaltungskommission soll die Möglichkeit erhalten, bei einer Reduktion der Umwandlungssätze flankierende Massnahmen zur Erhaltung des bisherigen Leistungsziels beschliessen zu können.

#### **5. Vernehmlassungsverfahren**

Die vier vom Stadtrat anerkannten städtischen Personalverbände (Personalverband Stadt Chur, Verein Lehrpersonen Chur, Polizeiverband Sektion Curia und VPOD Sektion Chur) sowie die drei angeschlossenen Betriebe (IBC, Kreisverwaltung und Bürgergemeinde) wurden am 21. Juni 2013 über die bevorstehende Totalrevision des Gesetzes über die PKSC orientiert und erhielten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Personalverbände und die angeschlossenen Betriebe nehmen die bevorstehende Revision und die neu vorgeschlagene Fassung vom PKSC-Gesetz, ohne grundsätzlich dagegen zu sein, zur Kenntnis. Sie gaben zwar Einwendungen und Anmerkungen mit ihren Stellung-



nahmen ab, doch diese betreffen meist Vorschläge und Wünsche zu Leistungsanpassungen, was jedoch nicht Gegenstand dieser Revision sein soll (Stellungnahmen siehe Aktenaufgabe).

## **6. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

Allgemein:

Artikel, welche sich auf die Leistungsansprüche beziehen, werden neu ins Vorsorgereglement überführt. Die Überführung ins Vorsorgereglement erfolgt materiell unverändert; teilweise werden jedoch formelle Anpassungen zur besseren Koordination mit den bereits bestehenden Formulierungen im Vorsorgereglement vorgenommen.

### **Art. 5 Grundsatz**

Da die PKSC bereits schon heute eine volle Ausfinanzierung besitzt, gilt für sie automatisch die Vollkapitalisierung (vgl. auch vorstehend Ziff. 3).

### **Art. 7 Rücktrittsalter**

Das Rücktrittsalter beim BVG richtet sich nach dem Altersrentenbeginn der AHV. Die Stadt Chur beabsichtigt, in der Personalverordnung das Rücktrittsalter von Frauen auf Vollendung des 65. Altersjahres anzuheben. Eine Anhebung des Rücktrittsalters einer aktiv erwerbstätigen Frau bis auf Alter 65 kann bei der PKSC problemlos vorgenommen werden. Für die Arbeitgebenden führt dies jedoch zu Mehrkosten wegen der hohen Beiträge (Versicherte mit Alter 64 bis 65 liegen in der höchsten Stufe der Prämienstaffelung). Frauen haben dann die Möglichkeit, bei gleichem Schlussalter wie Männer den gleichen Umwandlungssatz zu erhalten, womit dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann Rechnung getragen wird.

Bei den Risikoleistungen (Invalidität und Tod) beabsichtigt die Verwaltungskommission, das mit den anderen Sozialversicherungen koordinierte Rücktrittsalter beizubehalten. Denn die PKSC richtet ihre Leistungen nach dem Erwerbsunfähigkeitsgrad der Eidg. IV aus.

### **Art. 8 Altersgutschriften**

Die aktuellen Beitragssätze erfahren grundsätzlich keine Änderung. Der geltende Gesetzestext vom bisherigen Art. 15 PKSC-Gesetz „Altersgutschriften“ wird bis auf eine Ausnahme und der Ergänzung durch einen neuen Absatz übernommen. In Koordination mit der im Personalrecht Stadt Chur vorgesehene Erhöhung des Schlussalters von Frauen auf Al-



ter 65 wird beim Sparprozess das Schlussalter von Frauen auf dasjenige von Männern mit vollendetem 65. Altersjahr angehoben.

In Abs. 2 soll das Schlussalter für den Sparprozess wie bisher definiert werden: „mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters“. Um das Schlussalter beim Sparprozess von Frauen demjenigen von Männern gleichzustellen, soll beim Sparprozess explizit das Schlussalter von Männern für beide Geschlechter geltend festgehalten werden. Mit dieser Definition des Schlussalters wird bei einer allfälligen Erhöhung des AHV-Rentenalters keine Anpassung im PKSC-Gesetz notwendig bzw. es kann einer Teilrevision des PKSC-Gesetzes zwecks Anpassung an das übergeordnete Recht vorgebeugt werden.

Mit einem neuen Absatz 4 wird die Möglichkeit für flankierende Massnahmen geschaffen, falls zukünftig eine weitere Reduktion des Umwandlungssatzes auf unter 6.1 % mit Alter 65 unumgänglich werden sollte. Die Massnahme wird notwendig, um das Leistungsziel der Sozialversicherungen (AHV und Pensionskasse) von 60 % des früheren Lohns weiterhin erreichen zu können (vgl. Ziff. 3).

Das paritätische Organ, welches zur Hälfte aus vom Gemeinderat gewählten Arbeitgebervertretenden besteht, darf die Erhöhung der Sparbeiträge um maximal 10 % nur zusammen mit einer Reduktion der Umwandlungssätze beschliessen und nur zum Ausgleich der Leistungsverschlechterung, welche durch die Reduktion der Umwandlungssätze eintritt. Die Arbeitgebenden und indirekt der Gemeinderat besitzen in diesem Falle über die Arbeitgebervertretenden immer noch das Mitbestimmungsrecht über das Ausmass einer allfälligen Erhöhung der Sparbeiträge.

Der vorgeschlagene Gesetzestext gibt die Grundlage, dass für dieses Geschäft nicht wiederum eine Teilrevision des PKSC-Gesetzes dem Gemeinderat vorgelegt werden muss.

## **Art. 9 Beiträge**

Die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bleibt - vorerst, bis zur Botschaft (ALÜ 2.0, Massnahme 1150 S) und dem Beschluss zur Umsetzung des Grundsatzentscheids des Gemeinderates vom 24. Oktober 2013 für die neue Aufteilung des Finanzierungsverhältnisses 50 % zu 50 % - materiell unverändert<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Bei der Teilrevision vom 15. September 2011 wurde aufgrund der ersten Leistungs- und Aufgabenprüfung die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden von bisher 2:1 (66.7 % zu 33.3 %) auf neu 1.5:1 (60 % zu 40 %) zu Gunsten der Stadt abgeändert. Für die Arbeitnehmenden bedeutete diese Anpassung eine Erhöhung der Pensionskassen-Beiträge um 20 % ab 1. Januar 2012. Es ist üblich, dass bei einer örVE die Arbeitgebenden einen höheren Anteil der Beiträge übernehmen als die Arbeitnehmenden zu leisten haben.



In Art. 8 „Altersgutschriften“ wird vorgesehen, dass die Verwaltungskommission bei einer gleichzeitigen Reduktion der Umwandlungssätze die Spareinlagen zur Sicherstellung des Leistungsziels erhöhen kann. Darum wird neu die Aufteilung der Beiträge an die Spareinlagen nicht mehr in Prozenten des versicherten Lohns aufgeführt, sondern im Gesetz wird nur noch die verhältnismässige Aufteilung erwähnt. Die Aufteilung der Beitragsansätze in Prozent des versicherten Lohns wird neu im Vorsorgereglement festgehalten.

Die Beiträge für Risiko- und andere Kosten (Risiken Invalidität und Tod, Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG, Verwaltungskosten sowie Beiträge zum Aufbau und Erhalt der reglementarischen Rückstellungen und Reserven) sind kostendeckend und werden - vorerst, bis zur Botschaft (ALÜ 2.0, Massnahme 1150 S) und dem Beschluss zur Umsetzung des Grundsatzentscheids des Gemeinderates vom 24. Oktober 2013 für die neue Aufteilung 50 % zu 50 % - unverändert beibehalten. Sollten sich diese Kosten und insbesondere die Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität verteuern und die bisherigen Beiträge nicht mehr die Kosten decken, dann soll die PKSC weiterhin die Möglichkeit zur Erhöhung der Kostenbeiträge erhalten.

## **Art. 11 Verwaltungskommission:**

### **a) Allgemein**

Im Rahmen der BVG-Strukturreform werden die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des obersten Organs erstmals umfassend geregelt. Die Verwaltungskommission *muss* künftig mehr Aufgaben übernehmen und folglich auch grössere Verantwortung tragen. In Art. 51a BVG „Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung“ werden in Abs. 2 ihre zentralen Aufgaben aufgelistet:

*Das oberste Organ nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:*

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;*
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;*
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;*
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;*
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;*
- f. Festlegung der Organisation;*
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;*
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;*
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;*
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;*
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;*
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;*
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;*



- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;*
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;*
- p. bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.*

Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt, Abs. 1 des neuen Art. 11 „Verwaltungskommission: a) allgemein“ (bisher Art. 49) entsprechend der neuen übergeordneten Gesetzgebung neu zu verfassen und Abs. 2 und 3, welche Ausführungsbestimmungen sind, ins Vorsorgereglement zu verschieben.

Die interne Organisation der Verwaltungskommission wird im Reglement über die Verwaltungskommission (Geschäftsordnung) festgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Nachdem der Gemeinderat das total revidierte PKSC-Gesetz erlassen hat, werden alle Reglemente auf eventuelle Anpassungen an die neuen Bestimmungen überprüft und die Anpassungen gegebenenfalls durch die Verwaltungskommission vorgenommen.

#### **Art. 14 Anträge auf Gesetzesanpassungen**

Mit der Strukturreform und den neuen Bestimmungen bezüglich «Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» fallen dem obersten Organ der VE mehr Kompetenzen und damit auch grössere Verantwortung zu (siehe Ziff. 2). Insbesondere wird ab 1. Januar 2014 Art. 51 Abs. 5 BVG aufgehoben<sup>5</sup>, welcher bisher dem Arbeitgeber das Bestimmungsrecht einräumte: „Erlässt nach Artikel 50 Absatz 2 der Bund, der Kanton oder die Gemeinde die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung, so ist das paritätisch besetzte Organ vorher anzuhören.“ Die beiden Arbeitgeberparteien, der Gemeinderat und der Stadtrat, besitzen weiterhin über die Arbeitgebervertretenden zu 50 % das Mitbestimmungsrecht im obersten Organ der PKSC, der Verwaltungskommission.

Gemäss Art. 38 Stadtverfassung hat der Stadtrat sämtliche vom Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen. Um keine Ergänzung bei der Stadtverfassung vornehmen zu müssen, sollen Geschäfte der PKSC weiterhin über den Stadtrat in den Gemeinderat gelangen. Der Stadtrat ist jedoch gestützt auf die neue Rechtslage verpflichtet, die Anträge der PKSC sowie die dazugehörige Botschaft ohne materielle Änderungen dem Gemeinderat weiterzureichen.

Dieser Artikel wurde zusammen mit dem städtischen Rechtskonsulenten erarbeitet und hält den Dienstweg für Vorlagen auf Änderungen des Gesetzes über die PKSC fest.

---

<sup>5</sup> Siehe auch „Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 123“, Seite 13



## **Art. 15 Sanierungsmassnahmen**

Das Bundesrecht legt fest, dass Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung auf regulatorischer Grundlage beruhen müssen. Die Massnahmen müssen der besonderen Situation der VE, insbesondere der Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein.

In der Folge wird im geltenden Recht eine Grundlage benötigt, die es der Verwaltungskommission ermöglicht, genügend greifende Sanierungsmassnahmen zu beschliessen und durchzuführen. Für das Vorgehen bei Unterdeckung ist in der Aktenaufgabe zum „Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation“ ein Massnahmenplan mit Interventionschwellen und möglichen Massnahmen hinterlegt.

Im Gesetz über die PKSC wird explizit nicht auf einzelne Massnahmen eingegangen, da die Verwaltungskommission die Möglichkeit erhalten soll, je nach Situation die bestmögliche Massnahme beschliessen zu können. Damit die Verwaltungskommission jedoch handlungsfähig ist, muss im Gesetz festgehalten werden, wie hoch die maximalen Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden sein dürfen. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt einen maximalen Beitrag von 6 Lohnprozenten.

## **V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates**

Die Leistungen der Pensionskasse und insbesondere die Ruhegehaltsregelung bilden für den Entscheid für eine Stadtratskandidatur eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Daher soll sichergestellt werden, dass sowohl vor den Wahlen des Stadtrates die bisherigen Mitglieder des Stadtrates als auch die neuen Kandidatinnen und Kandidaten die Bestimmungen ihrer beruflichen Vorsorge über die gesamte folgende Legislaturperiode kennen und die Bestimmungen während der Legislaturperiode nicht mehr geändert werden.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2013 hält die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest, dass die besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates nicht im PKSC-Gesetz aufgeführt werden dürfen, da sonst gegen Art. 50 Abs. 1 und 2 neu-BVG verstossen wird. Einzig der Artikel mit der Regelung der Beiträge und der Finanzierung darf im PKSC-Gesetz verbleiben. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt ergänzend zur Anmerkung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, vom Artikel „Ruhegehalt“ die Absätze mit den Bestimmungen über Anspruch, Dauer, Höhe und Kürzung im Gesetz zu belassen, da das Ruhegehalt vollumfänglich durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert wird.



Damit der Gemeinderat weiterhin über die besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates und insbesondere die zusätzlichen, überobligatorischen und teilweise voll durch die Stadt finanzierten Leistungen beschliessen kann, wird mit Zustimmung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im PKSC-Gesetz eine Klausel eingebaut. Mit dieser Klausel sind die bisherigen besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates zu übernehmen und zukünftige *materielle* Anpassungen (Leistungsanpassungen) bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

## **7. Mittelfristige und finanzielle Perspektiven**

Diese Vorlage hat weder für die Arbeitgebenden noch die Versicherten unmittelbare finanzielle oder personelle Mehrbelastungen bzw. Auswirkungen zur Folge.

Wegen der anhaltenden Tiefzinsphase ist jedoch bereits heute absehbar, dass nach 2018 die Umwandlungssätze erneut gesenkt werden müssen. Mit und ohne der Möglichkeit der Verwaltungskommission, zur Erhaltung des Leistungsziels die Sparbeiträge entsprechend anheben zu können, ist mit der Notwendigkeit höherer Arbeitgeberbeiträge zu rechnen.

Bei einer versicherten Lohnsumme von 64.6 Mio. Franken und einer Beteiligung des Arbeitgebers von 50 %<sup>6</sup> betragen die jährlichen Beiträge der Stadt an die Altersgutschriften 5.28 Mio. Franken. Werden die Spareinlagen zwecks Beibehaltung des Leistungsziels erhöht, kostet 1 % Erhöhung der Spareinlagen die Stadt rund 53'000 Franken. Müsste die maximal mögliche Erhöhung von 10 % wahrgenommen werden, würden der Stadt wiederkehrende Mehrkosten von rund 530'000 Franken anfallen.

## **8. Bemerkungen zum neuen Vorsorgereglement**

Die Verwaltungskommission hat ein Vorsorgereglement zu erlassen, in dem - sofern auf Gesetzesstufe die Beiträge definiert werden - insbesondere die Leistungen zu regeln sind. Neben dem Katalog der Leistungen sowie dem Beginn und dem Ende des Leistungsanspruchs sind auch die Leistungsvoraussetzungen im Detail festzulegen. Weiter finden sich Regelungen zu organisatorischen Fragen.

Im Leistungsbereich sind als Folge dieser Revision keine Änderungen zu erwarten. Um jedoch die Lesbarkeit und Transparenz des Reglements zu erhöhen, wird vorgesehen, im Reglement einige Bestimmungen des Gesetzes - wie die Zweckbestimmung der Pensionskasse, der Kreis der versicherten Personen und die Bestimmungen zum versicherten Lohn sowie der Beiträge - zu wiederholen.

---

<sup>6</sup> Neuster Stand gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2013 (Botschaft ALÜ 2.0, Massnahme 1150 S): Aufteilung: 50 % / 50 %



Im Vorsorgereglement der PKSC sind - ausser der sinngemässen Übernahme von Artikeln aus dem bisherigen Gesetz - keine materiellen Anpassungen vorgesehen. Um volle Konzentration auf die Gesetzesrevision zu erhalten und um eine Vermischung mit der politischen Diskussion über die Gesetzesrevision zu vermeiden, erfolgt die Revision des Vorsorgereglements erst nach der Gesetzesrevision.

## 9. Ausblick - Demographische Entwicklungen und Auswirkungen auf die Pensionskasse

Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter. Anhand der nachfolgend dargestellten statistischen Daten lässt sich dies unschwer belegen. Die von der PKSC angewendeten technischen Grundlagen VZ 2010 basieren auf Datenmaterial der Jahre 2006 - 2010 von insgesamt 21 Kassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (Bund, Kantone und Gemeinden). Bis und mit den VZ 1990 wurde fast ausschliesslich Datenmaterial der Pensionskasse Stadt Zürich verwendet, die sich damals Versicherungskasse der Stadt Zürich oder kurz VZ nannte. Die «VZ»-Grundlagen bilden Basis bei vielen örVE.

	Statistische Grundlage Lebenserwartung im Alter 65	
	Männer	Frauen
VZ 1970	14,46	18,11
VZ 1980	15,07	18,77
VZ 1990	15,71	20,02
VZ 2000	17,30	21,79
VZ 2005	18,99	22,16
VZ 2010	20,14	22,89

Die statistischen Werte zeigen eindrücklich den Anstieg der Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten. Dieser Trend hält nach Ansicht von Fachleuten in den nächsten Jahren an.

Berücksichtigt man die aktuell gültigen technischen Grundlagen der PKSC, entstehen der PKSC bei einem Umwandlungssatz von 6.1 % mit Alter 65 Pensionierungsverluste von zurzeit rund 10 % des Altersguthabens der jeweils in Pension gehenden Versicherten. Aufgrund der technischen Grundlagen, welche für die Berechnung der Deckungskapitalien für die Renten verwendet werden, dürfte der Umwandlungssatz mit Alter 65 rein versicherungstechnisch bereits heute nur 5.62 % bzw. im Jahr 2018 5.56 % betragen.



Stetig steigende Lebenserwartungen und tiefe Zinsen auf die Vermögensanlage<sup>7</sup> können nachhaltig nur durch eine Reduktion der Umwandlungssätze ausgeglichen werden. Nur auf diese Weise wird verhindert, dass bei Pensionierungen immer grössere Verluste entstehen. Sozialpartner und Experten sind sich heute einig, dass eine Reduktion des Umwandlungssatzes im BVG ohne flankierende Massnahmen nicht mehrheitsfähig ist. Sie unterstützen die im Bericht des Bundesrates zur Zukunft der 2. Säule vorgeschlagenen langfristigen Massnahmen wie beispielsweise eine Senkung des Koordinationsabzugs, eine Erhöhung der Spargutschriften, eine Verlängerung des Sparprozesses und Übergangsbestimmungen für Versicherte ab Alter 55.

Analog den Vorschlägen des Bundesrats im Bericht über die Zukunft der 2. Säule wird dem Gemeinderat eine flankierende Massnahme unterbreitet. Der Verwaltungskommission soll ermöglicht werden zu entscheiden, ob die ab 2018 aus versicherungstechnischer Sicht notwendige Reduktion der Umwandlungssätze bei den versicherten Personen zu weiteren Leistungsreduktionen führen soll oder ob mit moderaten Beitragserhöhungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende die Leistungen auf bisherigem Niveau gehalten werden sollen. Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass aufgrund der vom Experten für berufliche Vorsorge empfohlenen und bereits heute verwendeten technischen Grundlagen die Umwandlungssätze anzupassen sind. Dem Gemeinderat wird die flankierende Massnahme zur langfristigen Beibehaltung des Leistungsziels eindringlich empfohlen.

## **10. Vorprüfung des neuen Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur**

Der Rechtskonsulent der Stadt nahm die Vorprüfung des Entwurfs des neuen PKSC-Gesetzes vor. Der neue Gesetzesentwurf wurde dem Experten für berufliche Vorsorge und der BVG-Aufsicht vorgelegt. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüfte das neue Gesetz und koordinierte die Einwendungen der BVG-Aufsicht. Das neue PKSC-Gesetz überschreitet bereits schon mit der vorgeschlagenen Fassung das von der BVG-Aufsicht normalerweise dem Arbeitgeber zugelassene Mitbestimmungsrecht. Insbesondere die Festlegung des versicherten Lohns, des Koordinationsabzugs, des Rücktrittsalters, der Höhe der Altersgutschriften und die Bestimmungen über das Ruhegehalt würden gemäss BVG-Aufsicht in die Kompetenz des obersten Organs der PKSC fallen und gehörten somit ins Vorsorge-reglement.

---

<sup>7</sup> Auf eine risikolose/risikoarme Anleihe der Schweizer Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von zehn Jahren erhält der Anleger nur eine Verfallrendite von 1.1 %.



Die definitive Prüfung und die Abnahme durch die Aufsichtsbehörde erfolgt erst nach Beschluss des Gemeinderates. Daher verbleibt ein Vorbehalt betreffend Änderungen in der Folge dieser definitiven Prüfungen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 12. November 2013

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

#### **Anhang**

- Bericht der Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur an den Stadtrat vom 25. September 2013
- Synopse; geltendes Recht – neues Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

#### **Aktenauflage**

- Stellungnahmen der Personalverbände (4)
- Stellungnahmen der angeschlossenen Betriebe (2)
- Stellungnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 22. Juli 2013 samt Stellungnahme PK-Experte vom 9. August 2013
- Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 123, Seite 13
- Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur, vom 8. April 2010, Stand 1. Januar 2012
- Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur, vom 28. September 2010, Stand 1. Januar 2013
- Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur, vom 15. November 2010, Stand 1. Januar 2011
- Reglement über die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur (Geschäftsordnung), vom 28. September 2010, Stand 24. Mai 2011
- Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation der Pensionskasse Stadt Chur, vom 28. September 2010, Stand 1. Januar 2011



# Stadt Chur

Verwaltungskommission  
Pensionskasse

Pensionskasse, Rathaus, Poststrasse 33, Postfach 660, 7002 Chur

---

Präsident  
Daniel Dubach  
Rathaus, Poststrasse 33  
Postfach 660  
7002 Chur  
Telefon 081 254 50 05  
Fax 081 254 58 15  
Pensionskasse@chur.ch  
www.chur.ch

Herr  
Stadtpräsident Urs Marti  
z. Hd. des Stadtrates

Chur, 25. September 2013 no

Totalrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur  
infolge Anpassung an das übergeordnete Recht im BVG

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Frau Stadträtin  
Sehr geehrter Herr Stadtrat

Im Dezember 2010 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen (VE) öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschlossen. Diese Teilrevision ist auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (örVE) zu gewährleisten und diese den privatrechtlichen Einrichtungen anzugleichen. An die bundesrechtlichen Änderungen ist das städtische Recht anzupassen. Für die Anpassungen an die rechtlichen und organisatorischen Anforderungen haben die VE Zeit bis Ende 2014. (Vorerst galt eine Frist bis Ende 2013. Da offensichtlich wurde, dass viele VE diese Frist nicht einhalten können, verlängerte sie der Bundesrat im Juni 2013 um ein Jahr bis Ende 2014).

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur hat sich der neuen Vorlage aus dem übergeordneten Recht angenommen und einen Vorschlag mit den notwendigen Anpassungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur ausgearbeitet. Dabei stützte sie sich beim Vorgehen als auch bei der Gesetzesanpassung stark auf die bereits erfolgte Revision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse Graubünden. Die Verwaltungskommission legte zudem Wert darauf, nicht nur auf die aktuell zwingend notwendige Gesetzesanpassung einzugehen, sondern sie möchte auch einen Ausblick auf die Entwicklung in den nächsten Jahren abgeben.

In diesem Sinne bitten wir den Stadtrat, zum vorliegenden Geschäft eine Botschaft dem Gemeinderat von Chur einzureichen und Zustimmung zur Vorlage zu empfehlen.



## **Inhalt, Titel und Untertitel**

1. Ausgangslage
  2. Revisionsbedarf aufgrund neuen Bundesrechts
    - 2.1 Grundsätzliche Änderungen des Bundesrechts
    - 2.2 Auswirkungen auf das Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur
    - 2.3 Schwerpunkte der Revisionsvorlage zur Pensionskasse Stadt Chur
  3. Detailausführungen zu wichtigen Revisionspunkten
    - 3.1 System der Vollkapitalisierung – System der Teilkapitalisierung
    - 3.2 Beiträge oder Leistungen auf Gesetzesstufe
    - 3.3 Sicherung des bisherigen Leistungsziels
    - 3.4 Wahlverfahren für das paritätische Organ (Verwaltungskommission)
    - 3.5 Staatsgarantie
  4. Art der Umsetzung / Anpassungen der Erlasse der Pensionskasse Stadt Chur
  5. Vernehmlassungsverfahren
    - 5.1 Vorgehen
    - 5.2 Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmenden
    - 5.3 Berücksichtigte Anliegen
    - 5.4 Nichtberücksichtigte Anliegen
    - 5.5 Weitere Anmerkungen
  6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln
  7. Mittelfristige und finanzielle Perspektiven
  8. Bemerkungen zum neuen Vorsorgereglement
  9. Ausblick
    - 9.1 Rahmenbedingungen auf dem Finanzmarkt
    - 9.2 Demographische Entwicklungen und Auswirkungen auf die Pensionskasse Stadt Chur
    - 9.3 Weitere Entwicklung des Umwandlungssatzes
  10. Vorprüfung vom neuen Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur
  11. Anträge
- Anhang I Entwurf neues Inhaltsverzeichnis vom Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur
- Anhang II Entwurf neues Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur
- Anhang III Synopse; geltendes Recht – Entwurf neues Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur



## **1. Ausgangslage**

Heute bestehen in der Schweiz knapp 100 örVE. Etwa ein Sechstel aller BVG-Versicherten gehören diesen Kassen an. Sie verwalten rund einen Drittel des Kapitals aller Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Die VE der Stadt Chur besteht seit 84 Jahren. Bis ins Jahr 2010 war sie unter verschiedenen Bezeichnungen, letztmals als „Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur“ eine nicht selbstständige örVE. Am 8. April 2010 beschloss der Gemeinderat die Verselbstständigung der städtischen VE auf den 1. Juli 2010. Am 3. November 2010 erfolgte der Eintrag ins Handelsregister der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt unter dem Namen „Pensionskasse Stadt Chur“ (PKSC).

Am 31. Dezember 2012 waren bei der PKSC rund 1'030 aktive Personen von der Stadtverwaltung und 3 angeschlossenen Arbeitgebenden (IBC, Kreisverwaltung und Bürgergemeinde) mit einer versicherten Lohnsumme von rund 65 Millionen Franken versichert. Diesen aktiven Versicherten standen rund 500 Rentenbeziehende gegenüber. Das Vorsorgevermögen betrug 368 Mio. Franken. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2012 stand bei 108.8% und für die Marktrisiken bei der Vermögensanlage lag eine Wertschwankungsreserve von 12.2% vor.

Seit Beginn des neuen Jahrtausends sind die Erlasse der PKSC zwei Totalrevisionen und drei Teilrevisionen unterzogen worden. Schwerpunkte dieser Revisionen waren der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat (2005), die Anpassungen an das übergeordnete Recht (Partnerschaftsgesetz) im 2007, der Weggang vom Vollversicherungsvertrag mit Wechsel zur Teilautonomie (2008), die Verselbstständigung mit Schaffung eines Pensionskassengesetzes (früher Pensionskassenverordnung) im 2010, sowie die Massnahmen aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung Stadt Chur 1.0 (2011).

## **2. Revisionsbedarf aufgrund neuen Bundesrechts**

### **2.1 Grundsätzliche Änderungen des Bundesrechts**

In einem eigentlichen Regulierungsschub hat der Bund in den letzten drei Jahren das BVG in verschiedenen Teilrevisionen überarbeitet. Im Rahmen der sogenannten „Strukturreform“ wurde im Bundesrecht die Aufsicht über die VE neu geordnet. Zudem wurden die Transparenz- und Governance-Vorschriften bei der Führung der Vermögensverwaltung von VE präzisiert sowie die Offenlegungspflichten verschärft. Diese Änderungen traten am 1. August 2011 bzw. am 1. Januar 2012 in Kraft.

Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in der PKSC über ein internes Kontrollsystem (IKS) und der klaren Zuweisung von Aufgaben an das strategische Organ (Verwaltungskommission)



und an das operative Organ (Geschäftsstelle) in einem Reglement der Verwaltungskommission bzw. dem Stellenbeschrieb des Geschäftsführers umgesetzt. Ein unmittelbarer Regelungsbedarf im städtischen Recht ist dafür nicht mehr erforderlich.

Die BVG-Teilrevision vom Dezember 2010 bezüglich «Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» löst dagegen Handlungsbedarf auf Gesetzesstufe aus. Die BVG-Revision regelt dabei nicht nur die Finanzierung neu. Auch die bisher bestehenden Sondernormen zur Organisation und Führung der örVE werden aufgehoben. ÖrVE erlangen dadurch weitgehend die gleiche Autonomie wie privatrechtliche VE.

Neben der zwingenden Pflicht zur Verselbstständigung (Art. 48 Abs. 2 BVG) der örVE ist insbesondere der neue Art. 50 Abs. 2 BVG<sup>1</sup> zu beachten, der zu einer Neuregelung von Kompetenzen führt. Danach kann das Gemeinwesen nur noch *entweder* die Bestimmungen über die Leistungen *oder* die Bestimmungen über die Finanzierung erlassen. Ziel ist eine gewisse Entpolitisierung der örVE. Als Konsequenz daraus hat das oberste Organ der örVE (bei der PKSC die Verwaltungskommission) künftig mehr Kompetenzen und mehr Verantwortung. Nicht mehr das Gemeinwesen, sondern das oberste Organ ist neu für die finanzielle Sicherheit der VE verantwortlich. Die Aufgaben des obersten Organs entsprechen nun weitgehend denjenigen des Stiftungsrats einer privatrechtlichen VE. Das oberste Organ soll politisch unabhängig agieren und sich den steten Veränderungen und dem Wandel in der beruflichen Vorsorge zeit- und sachgerecht widmen können.

Im Weiteren muss sich eine ÖrVE entweder für das System einer Voll- oder Teilkapitalisierung entscheiden. ÖrVE, die per 1. Januar 2012 die Anforderungen der Vollkapitalisierung<sup>2</sup> nicht erfüllen und für die eine umfassende *Staatsgarantie* nach Art. 72c BVG besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen und sich für das System der *Teilkapitalisierung* entscheiden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedingt einen Finanzierungsplan, der das finanzielle Gleichgewicht der VE langfristig sicherstellt (Art. 72a BVG). Beträgt der Deckungsgrad aller Verpflichtungen weniger als 80 Prozent, so ist spätestens innert 40 Jahren ein Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent zu erreichen.

---

<sup>1</sup> Art. 50 BVG „Reglementarische Bestimmungen“:

Abs. 1: Die Vorsorgeeinrichtungen erlassen Bestimmungen über:

a) die Leistungen; b) die Organisation; c) die Verwaltung und Finanzierung; d) die Kontrolle; e) das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.

Abs. 2: Diese Bestimmungen können in der Gründungsurkunde, in den Statuten oder im Reglement enthalten sein. Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden.“

<sup>2</sup> Vollkapitalisiert heisst, dass die Vorsorgeverpflichtungen vollständig durch die auf der Aktivseite vorhandenen Mittel abzüglich der (Kreditoren-)Verbindlichkeiten und passiven Abgrenzungen gedeckt sind. Der Soll-Deckungsgrad der VE beträgt also mindestens 100%.



## **2.2 Auswirkungen auf das Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur**

Mit der bereits verwirklichten Verselbstständigung und der vollen Ausfinanzierung der PKSC sind massgebende Vorschriften des neuen Bundesrechts bereits umgesetzt. Weitere Erfordernisse sind indessen noch nachzuvollziehen. Dazu gehören Regelungsinhalte, die nach revidiertem Bundesrecht neu zwingend dem paritätischen Organ, das oberste Organ einer VE, zugewiesen werden, oder Inhalte, die der Gesetzgeber neu regeln muss.

Alle Bestimmungen des geltenden Gesetzes, die reglementarischen Charakter haben (wie die Leistungen, Beginn und Ende, Voraussetzungen etc.) sind aus dem Gesetz zu entfernen und in einem Reglement des obersten Organs (bei der PKSC der Verwaltungskommission) festzuschreiben. Dies soll im Zuge der vorliegenden Revision geschehen. Solche Bestimmungen unterliegen dem übergeordneten Recht (BVG, BVV2, FZG, WEFV etc.) und benötigen daher keine zusätzliche Rechtsgrundlage mehr im Gesetz über die PKSC.

## **2.3 Schwerpunkte der Revisionsvorlage zur Pensionskasse Stadt Chur**

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts kann das Gemeinwesen wie unter 2.1 dargelegt entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung der VE erlassen. Die Verwaltungskommission der PKSC schlägt vor, dass der Gemeinderat bzw. die Stadt auf Gesetzesstufe die Beiträge und nicht die Leistungen definiert (Detailbegründung dazu siehe unter 3.2).

Einen weiteren Schwerpunkt der Vorlage bilden Zuständigkeitsfragen. Gemäss Bundesrecht werden Aufgaben, die im städtischen Recht bisher dem Gemeinderat zukamen, wie beispielsweise Leistungsanpassungen, neu zwingend dem paritätischen Organ zugewiesen (siehe dazu Detailausführungen unter 3.3).

Auf Gesetzesstufe sind wichtige Grundsätze der Pensionskasse wie die Struktur und Organisation sowie eine allfällige Staatsgarantie festzulegen (siehe dazu Detailausführungen unter 3.4 und 3.5).

## **3. Detailausführungen zu wichtigen Revisionspunkten**

### **3.1 System der Vollkapitalisierung – System der Teilkapitalisierung**

ÖrVE können entweder im System der Vollkapitalisierung oder im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Eine Teilkapitalisierung kann nur für örVE gewählt werden, die am 1. Januar 2012 nicht bereits im Vollkapitalisierungssystem geführt wurden und über eine umfassende



Staatsgarantie verfügten. Unter diesen Voraussetzungen ist bei der PKSC das Vollkapitalisierungssystem vorgegeben.

Das *System der Vollkapitalisierung* gilt bei privatrechtlichen Pensionskassen schon seit Einführung des BVG. Eine vollkapitalisierte VE setzt das Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent um. Bei der Vollkapitalisierung muss die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bieten, alle Verpflichtungen erfüllen zu können. Die Kasse muss grundsätzlich über einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent verfügen. Im Idealfall weist sie, in Abhängigkeit der von ihr zu tragenden Anlagemarktrisiken, zusätzlich Wertschwankungsreserven in der Grössenordnung von 10 bis 20 Prozent aus. Bei einem Deckungsgrad unter 100 Prozent liegt eine Unterdeckung vor. Eine Unterdeckung ist innert angemessener Frist (fünf bis sieben Jahre) zu beheben.

Ursprünglich beabsichtigte der Bundesrat, sämtlichen örVE das System der Vollkapitalisierung vorzuschreiben. Diesem Vorhaben widersetzten sich indes verschiedene Kantone, deren VE zum Teil tiefe Deckungsgrade aufwiesen, vehement. Die eidgenössischen Räte führten deshalb neben der Vollkapitalisierung auch die Teilkapitalisierung als mögliches Finanzierungssystem für örVE ein. Dieses System ist allerdings an strenge Auflagen gebunden.

Nach bisherigem Recht war eine örVE ausfinanziert, wenn sie einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht hatte. Danach konnte auf die Staatsgarantie verzichtet werden. Nach neuem Recht kann die Staatsgarantie erst aufgehoben werden, wenn genügend Wertschwankungsreserven vorhanden sind.

Die wichtigsten Vorteile der Voll- gegenüber der Teilkapitalisierung sind:

- Die Verpflichtungen sind zu 100 Prozent durch Kapital gedeckt. Es steht mehr Kapital zur Verfügung, auf welches Vermögenserträge erwirtschaftet werden können.
- Die finanzielle Stabilität der VE ist bei steigendem Rentneranteil weniger anfällig.

Die PKSC musste noch *nie* eine Unterdeckung ausweisen. Bis Ende 2007 bestand ein Vollversicherungsvertrag, bei welchem der Versicherungsgeber stets die volle Ausfinanzierung zu garantieren hatte. Seit dem Wechsel zur Teilautonomie streifte der Deckungsgrad der PKSC nur einmal per 31. Dezember 2008 mit 100.04% den Bereich einer Unterdeckung. Ab 2009 gelang es dank wieder besserer Finanzmärkte, den Deckungsgrad der PKSC stets über 106% zu halten und ihn bis Ende 2012 sogar auf 108.8% auszubauen. Und dies, obwohl Massnahmen zur Stärkung der PKSC bei den technischen Grundlagen (Reduktion des technischen Zinssatzes<sup>1</sup> auf 3.0% und

---

<sup>1</sup> mit dem technischen Zinssatz werden die in Zukunft zu erbringenden Rentenleistungen auf den heutigen Zeitpunkt/Zeitwert diskontiert bzw. umgerechnet.



Wechsel von der Perioden- auf die Generationentafel<sup>1)</sup> mit dem Jahresabschluss 2012 durchgeführt werden mussten, was den errechneten Deckungsgrad senkt.

### **3.2 Beiträge oder Leistungen auf Gesetzesstufe**

Bei örVE können nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 BVG). Dies bedeutet, dass der Gemeinderat auf Gesetzesstufe *entweder* die Beiträge *oder* die Leistungen definieren kann.

Beim Beitragsprimat richten sich die Altersleistungen nach der Summe der von den Versicherten und den Arbeitgebern effektiv einbezahlten Sparbeiträge samt Zins. Die Festlegung der Beiträge ist folglich für die Festlegung des Leistungsziels der VE von zentraler Bedeutung. Für die Stadtverwaltung und für alle übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden sind die Kosten der beruflichen Vorsorge als Teil des Lohnaufwandes entscheidend. Die Arbeitgebenden sollen die Sicherheit haben, dass ihre Verpflichtungen gegenüber der VE berechenbar, vorausschaubar und budgetierbar bleiben. Es wäre offensichtlich nicht sinnvoll, die Festlegung der versicherungstechnischen Parameter und Einzelheiten von Versicherungsleistungen dem Gemeinderat zu übertragen, während die Verwaltungskommission die erforderlichen Sparbeiträge bestimmen würde. Mit der Regelung der Finanzierung beschränkt sich der Gesetzgeber auf die politisch relevante Frage. Die Leistungen erfordern dagegen Detailbestimmungen, die zu einem grossen Teil technischen Charakter aufweisen und sinnvollerweise von den Sozialpartnern, die in der Verwaltungskommission organisiert sind, festgelegt werden.

Im Interesse einer optimalen Planbarkeit der Aufwendungen der Arbeitgebenden für die berufliche Vorsorge ist klar zu empfehlen, dass der Gemeinderat die Beiträge und die Verwaltungskommission die Leistungen regelt. Die Leistungen haben sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten. Reichen diese nicht mehr aus, müssen entweder die Leistungen den verfügbaren Mitteln angepasst oder beim Gemeinderat eine Erhöhung der Beiträge beantragt werden.

### **3.3 Sicherung des bisherigen Leistungsziels**

Das heutige Leistungsziel beträgt nach der im Jahr 2013 erneut notwendig gewordenen Reduktion des Umwandlungssatzes bis auf 6.1 Prozent ab 2018 (mit Jahrgang 1953) noch 44 Prozent

---

<sup>1</sup> Tabellen mit der theoretischen Lebenserwartung der in Pension gehenden Personen, also der durchschnittlich zu erwartenden Rentenbezugszeit. Die Periodentafel hält die aktuelle Lebenserwartung fest, die Generationentafel gibt Auskunft über die voraussichtliche in Zukunft längere Lebenserwartung. Die Berechnung mit Generationentafel als technische Grundlage ergibt um rund 5 Prozent höhere Vorsorgerückstellungen.



des letzten versicherten Lohnes bzw. bei einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000 noch 35 Prozent des Jahres-Bruttolohnes. Damit wird das gesetzlich angestrebte Leistungsziel aus AHV und Pensionskasse von rund 60% des früheren Jahres-Bruttolohnes bei voller Beitragszeit in beiden Sozialversicherungen gerade noch erreicht (siehe nachstehender Exkurs), was jedoch nur die wenigsten Versicherten ausweisen können. Das Leistungsziel von 60% des früheren Jahres-Bruttolohnes wird jedoch schon bei einer kleinen Beitragslücke - und somit von den meisten Versicherten - bereits heute schon nicht mehr erreicht.

Eine weitere Reduktion des Leistungsziels bei der PKSC mit der nächsten, im Jahr 2018 sich aufdrängenden Reduktion des Umwandlungssatzes führt zwangsläufig zu einer bzw. zu einer noch grösseren Unterschreitung des Leistungszieles aus AHV und Pensionskasse. Die Unterschreitung dieses Leistungsziels kann nur mit flankierenden Massnahmen vermieden werden. Der Experte für berufliche Vorsorge der PKSC empfiehlt als flankierende Massnahme, die Sparbeiträge entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung der Sparbeiträge soll zusammen mit einer Reduktion der Umwandlungssätze durch die Verwaltungskommission beschlossen werden können und darf maximal die Reduktion des Leistungsziels durch eine Reduktion des Umwandlungssatzes ausgleichen. Zudem darf die Erhöhung der Sparbeiträge nicht mehr als 10% der bisherigen Ansätze betragen.

Die Umwandlungssätze werden bereits bisher im Vorsorgereglement der PKSC festgehalten. Die Verwaltungskommission bestimmt sie auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. Daher soll die Verwaltungskommission die Möglichkeit erhalten, zusammen mit einer weiteren Reduktion der Umwandlungssätze flankierende Massnahmen zur Erhaltung des Leistungsziels mit einer Erhöhung der Sparbeiträge auslösen zu können.

Der vorgeschlagene Gesetzestext soll die Handlungsfähigkeit des obersten Organs der VE sichern und vermeiden, dass für dieses Geschäft dem Gemeinderat erneut eine Teilrevision des PKSC-Gesetzes vorgelegt werden muss.

#### Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60%

Die 2. Säule sorgt dafür, dass die Pensionierten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können<sup>1</sup>. Die beiden Begriffe „gewohnte Lebenshaltung“ und „angemessene Weise“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, hinter denen aber konkrete Vorstellungen stecken. Als Leistungsziel wird angestrebt, dass die Renten von AHV und Pensionskasse zusammen rund 60% des früheren Jahres-Bruttolohnes erreichen. (*Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung*

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung Art. 113. Abs. 2 Bst. a: „Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.“



zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Vom 19. Dezember 1975], Ziffer 312 Leistungsziel: „Weitgehend wird anerkannt - dies zeigen die Erklärungen bei der Abstimmung vom 3. Dezember 1972 und die von drei Seiten eingereichten Initiativen - dass die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung, welche durch die ersten beiden Säulen ermöglicht werden soll, mit der Gewährung einer Gesamrente im Ausmass von 60 Lohnprozenten erreicht werden kann, dies für die Alleinstehenden und im Rahmen einer vertretbaren oberen Lohngrenze. Dabei handelt es sich um durchschnittlich 60 Prozent des letzten Bruttolohnes einer normalen beruflichen Laufbahn, d.h. um rund 70 Prozent des entgangenen Nettolohnes. Bei den Verheirateten kommt noch der Ehepaarszuschlag der AHV oder der IV hinzu.“)

Bis 2005 betrug bei der PKSC die maximale Altersrente für Versicherte im Leistungsprimat 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes bei 40 und mehr Beitragsjahren. Dem Leistungsprimat war eine Barwerttabelle hinterlegt, die einem Umwandlungssatz von 7.24 Prozent entsprach. Bei einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000 im Jahr 2005 lag der versicherte Lohn bei CHF 87'100 (100'000 minus Koordinationsabzug<sup>1</sup> von 12'900). Daraus konnte eine Altersrente der Pensionskasse von bis zu 52.3 Prozent des Jahres-Bruttolohns erworben und zusammen mit der AHV mehr als das Leistungsziel von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes erreicht werden.

Mit der Revision im 2005 wurde nebst der Auflösung des Leistungsplans auch der Koordinationsabzug von bisher 50 auf 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente erhöht. Zudem musste die PKSC die versicherungstechnischen Grundlagen anpassen und den Umwandlungssatz auf 6.4 Prozent senken. Diese Massnahmen reduzierten das Leistungsziel der Pensionskasse auf 48 Prozent des letzten versicherten Lohnes bzw. bei einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000 auf rund 37 Prozent des Jahres-Bruttolohnes. Zusammen mit einer maximalen AHV-Altersrente können seit 2005 noch 63% des Leistungsziels von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes erreicht werden, vorausgesetzt, dass weder bei der beruflichen Vorsorge noch bei der AHV eine Beitragslücke vorliegt.

Bei der Revision im Jahr 2005 wurde auf flankierende Massnahmen zum Beibehalten des Leistungsziels verzichtet, da das angestrebte Leistungsziel aus AHV und Pensionskasse von rund 60% des früheren Jahres-Bruttolohnes immer noch erreicht wurde. Einzig die Versicherten der letzten fünf Jahrgänge vor Pensionierung erhielten einen teilweisen Ausgleich bei den Altersleistungen auf das bisherige Niveau.

### **3.4 Wahlverfahren für das paritätische Organ (Verwaltungskommission)**

Arbeitnehmende und Arbeitgebende haben das Recht, in das oberste Organ der VE die gleiche Anzahl von sie vertretende Personen zu entsenden (Art. 51 Abs. 1 BVG). Die im geltenden Recht

---

<sup>1</sup> Der Koordinationsabzug dient zur Koordinierung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) mit der AHV/IV (1. Säule). Lohnanteile, welche bereits durch die AHV/IV abgedeckt sind, sollen nicht ein zweites Mal durch die berufliche Vorsorge abgedeckt werden. Darum wird dieser Sockelbetrag nicht mehr durch die berufliche Vorsorge versichert.



verankerte paritätische Zusammensetzung der Verwaltungskommission, bestehend aus drei Arbeitnehmervertretenden und drei Arbeitgebervertretenden plus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium, wird beibehalten.

Sinnvollerweise bestimmt der Gemeinderat wie bisher die Arbeitgebervertretenden.

Im geltenden Recht sind die versicherten Personen in drei Wahlkreise aufgeteilt und jeder Wahlkreis hat das Recht, eine Arbeitnehmervertretung zu stellen. Die Arbeitnehmervertretenden werden aber formell von der Verwaltungskommission als gewählt erklärt. Der geltende Wahlmodus hat sich bewährt. Bei den Wahlen für die Amtsperiode 2009 - 2012 fanden in zwei Wahlkreisen Kampfwahlen statt, bei welchen die aktiven Versicherten ihre Vertretung durch absolutes Mehr an Stimmen wählten (nebst den Wahlvorschlägen der Personalverbände lagen noch zwei Nominierungen aus den Kreisen der aktiven versicherten Personen vor). Die in Berufsverbänden organisierten Arbeitnehmenden haben den Vorteil, dass die Wahlvorschläge ihres Verbandes bei einer Kampfwahl entsprechend als Verbandsvorschlag bezeichnet werden (gemäss dem bisher vom Stadtrat erlassenen „Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission“).

Im Rahmen der Strukturreform und der Erweiterung der Kompetenzen der Verwaltungskommission beschliesst diese die Reglemente der VE (Art. 51a Abs. 2 Bst. c BVG). Entsprechend fällt die Beschlussfassung des „Reglements für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission“ neu der Verwaltungskommission zu.

### **3.5 Staatsgarantie**

Die Staatsgarantie hat in der beruflichen Vorsorge je nach rechtlicher Ausgestaltung eine unterschiedliche Bedeutung. Neu verlangt das BVG von örVE mit System der Teilkapitalisierung eine in Art. 72c BVG definierte Staatsgarantie. Die von der Stadt an die PKSC gewährte Staatsgarantie ist eine andere als diejenige gemäss Art. 72c BVG. Deshalb erfordert die Staatsgarantie der Stadt neu eine nähere Definition. Es kann nicht mehr einfach auf das Bundesrecht verwiesen werden. Insbesondere soll im Falle einer Teilliquidation bei Unterdeckung die Unterdeckung von der Austrittsleistung abgezogen werden, was gemäss Teilliquidationsreglement der PKSC bereits heute zutrifft. Im Fall der Leistungsgarantie richtet primär die VE die Leistungen aus, das Gemeinwesen haftet subsidiär, also nur bei Zahlungsunfähigkeit der VE. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fall bei einer örVE eintritt, ist äusserst gering.

Gemäss geltendem Gesetz über die PKSC (Art. 76) gewährt die Stadt längstens bis 31. Dezember 2020 eine Garantie auf die gesetzlichen Leistungen und die Erfüllung der Bestimmungen des Bundesrechtes. Die Staatsgarantie endet vorzeitig, sobald die Pensionskasse zwei Jahre nachei-



ander mindestens einen Deckungsgrad von 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve ausweist. 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve bedeutet, dass freie Mittel in der Höhe von 5 Prozent der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen vorhanden sein müssen. Die Garantie bewirkt einzig ein grösseres Sicherheitsgefühl bei der PKSC. Sie käme nur im theoretischen Fall der vollständigen Zahlungsunfähigkeit der PKSC zum Tragen.

Mit der nun vom übergeordneten Recht vorgegebenen Übertragung von Verantwortung vom Gemeinderat an die Verwaltungskommission kommt die Frage auf, ob die Stadt auch von der finanziellen Verantwortung entlastet und deshalb die bis Ende 2020 dauernde Staatsgarantie vorzeitig aufgehoben werden soll. Die PKSC verfügt momentan über alle notwendigen Rückstellungen und Reserven. Auch die Wertschwankungsreserve ist voll gebildet. Zudem wendet die PKSC die aktuell empfohlenen technischen Grundlagen an. Sie steht sowohl finanziell als auch strukturell solider da als die meisten anderen örVE und viele privatrechtliche VE.

Die Verwaltungskommission spricht sich dennoch gegen eine vorzeitige Aufhebung der Staatsgarantie aus. Die Garantie käme wie vorstehend ausgeführt nur dann zum Tragen, wenn die PKSC ihren Leistungspflichten nicht mehr nachkommen könnte, d.h. der Deckungsgrad derart tief sinken würde, dass die Kasse sanierungsunfähig wird. Dies kann jedoch unter den heutigen Voraussetzungen und mit einem Zeithorizont bis 2020 mit grosser Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Staatsgarantie gibt der PKSC jedoch zusätzliche Sicherheit, was ihre Bonität erhöht. Die PKSC kann dadurch beispielsweise bessere Konditionen im Finanzbereich (z.B. Kreditlimite und Sollzins beim Geschäftskontokorrent für den täglichen Zahlungsverkehr) erhalten.

#### **4. Art der Umsetzung / Anpassungen der Erlasse der Pensionskasse Stadt Chur**

Die Anpassung der Gesetzgebung der städtischen Pensionskasse an die bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt im Wesentlichen in zwei Erlassen.

Einerseits schlägt die Verwaltungskommission den Erlass eines schlanken Gesetzes vor, welches im Wesentlichen organisatorische Bestimmungen (u.a. die Regelung des Sitzes, der Rechtsform der Kasse sowie der Wahl und der Zusammensetzung der Verwaltungskommission), Finanzierungsgrundsätze, die Beiträge und die besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates regelt.

Andererseits soll die Verwaltungskommission ein Vorsorgereglement erlassen, in dem insbesondere die Leistungen und die Leistungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Am Konzept, wonach die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat und die temporären IV- und Hinterlassenenleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet werden, wird unverändert festgehalten.



Materiell entspricht der Gesetzesvorschlag zusammen mit dem vorgesehenen Vorsorgereglement der Verwaltungskommission mit zwei Ausnahmen dem bisherigen städtischen Gesetz:

- Ausnahme 1: Bei den Spareinlagen für Frauen soll das gleiche Schlussalter gelten wie bei Männern (Alter 65 Jahre).
- Ausnahme 2: Die Verwaltungskommission soll die Möglichkeit erhalten, bei einer Reduktion der Umwandlungssätze flankierende Massnahmen zur Erhaltung des bisherigen Leistungsziels beschliessen zu können (siehe Ausführungen unter 3.3).

Im Bereich des Vorsorgeplans hat der Vorschlag - bis auf die beiden vorerwähnten Massnahmen - weder für die Versicherten noch für die angeschlossenen Arbeitgebenden unmittelbare Auswirkungen.

## **5. Vernehmlassungsverfahren**

### **5.1 Vorgehen**

Der Entwurf vom neuen Gesetz über die PKSC wurde vor der zweiten Lesung der Verwaltungskommission und nach Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren dem Rechtskonsulenten der Stadt vorgelegt. Die vom Rechtskonsulenten vorgeschlagenen bzw. empfohlenen Anpassungen wurden übernommen.

Die vier vom Stadtrat anerkannten städtischen Personalverbände (Personalverband Stadt Chur, Verein Lehrpersonen Chur, Polizeiverband Sektion Curia und VPOD Sektion Chur) sowie die drei angeschlossenen Betriebe (IBC, Kreisverwaltung und Bürgergemeinde) wurden am 21. Juni 2013 über die bevorstehende Totalrevision des Gesetzes über die PKSC orientiert und erhielten den neuen Gesetzesentwurf sowie dieses Schreiben am 16. Juli 2013 zur Stellungnahme zugestellt. Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Vorlage zur Stellungnahme an die Personalverbände bestand die gesetzliche Auflage, die Anpassung des Gesetzes bis 31. Dezember 2013 umzusetzen. Daher stand die Verwaltungskommission unter grossem Zeitdruck. Aus diesem Grunde musste auch die Vernehmlassungsfrist mit 4 Wochen relativ kurz gehalten werden. Für die Abgabe der Stellungnahme wurde den Personalverbänden eine Frist bis 13. August 2013 eingeräumt.

Weiter wurden mit einer Orientierungskopie am 16. Juli 2013 der Rechtskonsulent der Stadt, die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sowie der Experte für berufliche Vorsorge über dieses Schreiben und die Vernehmlassungsfrist bis 13. August 2013 in Kenntnis gesetzt.



## 5.2 Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Personalverbände und die angeschlossenen Betriebe nehmen die bevorstehende Revision und die neu vorgeschlagene Fassung vom PKSC-Gesetz ohne grundsätzlich dagegen zu sein zur Kenntnis. Sie gaben die unter 5.3, 5.4 und 5.5 aufgeführten Einwendungen und Anmerkungen mit ihren Stellungnahmen ab (Schreiben der Stellungnahmen siehe Aktenaufgabe).

Die Personalverbände:

- bemängeln, dass die Vernehmlassungsfrist auf die Sommerferien fällt, nur vier Wochen dauert und parallel zur Vernehmlassung der Teilrevision des Personalgesetzes stattfindet.
- vermissen einen Entwurf des Vorsorgereglements der PKSC. (Begründung der Verwaltungskommission: zum einen sind im Vorsorgereglement keine materiellen Anpassungen - ausser der sinngemässen Übernahme von Artikeln aus dem bisherigen Gesetz - vorgesehen und andererseits soll sich die Vorlage auf die Gesetzesrevision konzentrieren. Eine Vermischung mit der politischen Diskussion über die Gesetzesrevision ist zu vermeiden).
- haben insbesondere das Begehren nach mehr Mitspracherecht, z.B. über vermehrte Vernehmlassungen bei Anpassungen aller Reglemente der PKSC oder bei Leistungsänderungen sollten die Versicherten darüber abstimmen können; der Einbezug der Mitarbeitenden sei ein zentraler Grundsatz und gehöre ins Gesetz.
- sollen ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von flankierenden Massnahmen zum Ausgleich von Folgen weiterer notwendiger Reduktionen des Umwandlungssatzes erhalten.
- wehren sich gegen weitere Leistungskürzungen bei der Pensionskasse, nachdem bereits mit der Vorlage der Teilrevision des Personalgesetzes einige Kürzungen beim Lohn bevorstehen. Vielmehr sollten durch Massnahmen wie ein tieferer Koordinationsabzug oder ein früherer Beginn des Sparprozesses Rentenverluste infolge unumgänglicher Reduktionen des Rentenumwandlungssatzes abgefangen werden können.
- Wollen auch in Zukunft eine gerechte Lastenverteilung zur Finanzierung der Pensionskasse zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

Die angeschlossenen Betriebe reichten weder Anpassungsvorschläge noch Einwendungen ein, doch es wurde die Frage gestellt, ob nach der Gesetzesrevision die Anschlussverträge angepasst werden müssen.



Der Experte für berufliche Vorsorge weist bei der Bestimmung „Rechtsmittel“ darauf hin, dass nach BVG die Kantone den Instanzenzug<sup>1</sup> festlegen und deshalb keine weiteren Erläuterungen dazu im PKSC-Gesetz aufgeführt werden sollen. Zudem hält er fest, dass örVE keine Verfügungen mehr erlassen, sondern nur noch Mitteilungen von Entscheidungen zustellen können. Weiter empfiehlt er aufgrund der Änderungen im BVG eine neue, präzise formulierte Definition der Staatsgarantie.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gab ebenfalls eine Stellungnahme ab. Der zur Vernehmlassung aufgelegte Gesetzes-Entwurf beinhaltet mit Artikel 6 „Versicherter Lohn (und Koordinationsabzug)“, Artikel 7 „Rücktrittsalter“, Art. 8 „Altersgutschriften“ und Art. 9 „Kapitalabfindung“ Bestimmungen, welche die Leistungen beeinflussen. Daher ordnet die BVG-Aufsicht mit Schreiben vom 22. Juli 2013 (siehe Aktenaufgabe) die Überführung dieser Regelungen ins Vorsorgereglement an. Weiter verlangt die BVG-Aufsicht, dass alle nicht direkt die Finanzierung betreffenden Regelungen für die Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates ins Vorsorgereglement überführt werden (Artikel 18 - 23 und 25 vom zur Vernehmlassung abgegeben Gesetzes-Entwurf).

### 5.3 Berücksichtigte Anliegen

Folgendes Anliegen der Personalverbände wurde berücksichtigt:

Artikel	Stellungnahme	Begründung für Berücksichtigung
Beiträge an Spareinlagen	Die bisherige Aufteilung der Beiträge von 60:40 (AG/AN) muss unbedingt beibehalten werden.	Die bisherige Aufteilung der Beiträge von 60:40 (AG/AN) wurde unverändert übernommen.

Auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge wird der Artikel „Rechtsmittel“ nicht mehr im PKSC-Gesetz aufgeführt. Dennoch sieht die Verwaltungskommission vor, zur Hilfestellung gegenüber den Versicherten weiterhin im Vorsorgereglement einen Artikel „Rechtsmittel“ mit dem Instanzenzug aufzuführen.

Eine neue präzise formulierte Definition der Staatsgarantie wird notwendig wegen der neuen Regelung der Möglichkeit einer Teilkapitalisierung einer örVE. Beim System der Teilkapitalisierung einer örVE verlangt das BVG zwingend eine Staatsgarantie und regelt diese in Art. 72c BVG<sup>2</sup>. Die

<sup>1</sup> BVG Art. 73 Abs. 1: „Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet.“

<sup>2</sup> Art. 72c BVG verlangt bei einer örVE mit Teilkapitalisierung/Zieldeckungsgrad von 80 Prozent eine Staatsgarantie: Eine Staatsgarantie liegt vor, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft für folgende Leistungen der Vorsorgeeinrichtung die Deckung garantiert, soweit diese aufgrund des Ausgangsdeckungsgrades von 80 Prozent Deckung nicht voll finanziert sind: a) Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen; b) Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation; c) versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.



Stadt gewährt der PKSC jedoch eine andere Staatsgarantie als diejenige nach Art. 72c BVG. Deshalb bedarf die Art der Staatsgarantie der Stadt an die PKSC einer genauen Definition.

Der Stellungnahme der BVG- und Stiftungsaufsicht wird teilweise berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Kapitalabfindung betreffen nicht die Finanzierung. Sie regeln einzig und alleine die Ausschüttung von Altersleistungen und sind deshalb neu ins Vorsorgereglement zu überführen. Über die besonderen Bestimmungen für die Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates, welche - wegen der Amtszeitbegrenzung - insbesondere Leistungsverbesserungen vorsehen, die durch die Stadt finanziert werden (z.B. höhere Sparbeiträge), soll die Stadt bzw. der Gemeinderat weiterhin bestimmen können. Deshalb werden diese Bestimmungen zwar ins Vorsorgereglement überführt, doch im PKSC-Gesetz wird ein entsprechender Absatz bei den Grundsätzen zur Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates eingebaut, welcher für Anpassungen im Kapitel „Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates“ des Vorsorgereglements zwingend die Zustimmung der Stadt bzw. des Gemeinderates bedarf.

#### 5.4 Nichtberücksichtigte Anliegen

Viele Vorschläge aus den Stellungnahmen der Personalverbände wären materielle Anpassungen. Bei dieser Revision sind jedoch - mit zwei sich dringend aufdrängenden Ausnahmen (Spareinlagen Frauen bis Alter 65 Jahre/Möglichkeit für Erhöhung der Spareinlagen bei gleichzeitiger Senkung der Umwandlungssätze zur Erhaltung des Leistungsziels) - keine materiellen Anpassungen vorgesehen. Deshalb wird nicht weiter darauf eingegangen.

Folgende Anliegen aus den Stellungnahmen der Personalverbände wurden nicht berücksichtigt:

Artikel	Stellungnahme	Begründung für Nichtberücksichtigung
Nicht zu versichernde Personen	Mitversicherung von Lohnanteilen anderer Arbeitgebenden bei der PKSC.	Wäre eine materielle Anpassung. Bei mehreren Arbeitgebenden besteht bereits schon heute die Möglichkeit, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eine über alle Arbeitgebenden koordinierte berufliche Vorsorge führen zu lassen. Die PKSC kommt einerseits mit dieser Handhabung der nicht vorgesehenen freien Wahl der beruflichen Vorsorge nach und andererseits will sie keine zusätzlichen Risiken versichern.
Versicherter Lohn	Zur Entschärfung der Problematik der stetig sinkenden Altersrenten soll der Koordinationsabzug auf die ursprüngliche Höhe (vor 2006) von 50% der AHV-Altersrente reduziert werden.	Wäre eine materielle Anpassung.



Artikel	Stellungnahme	Begründung für Nichtberücksichtigung
Rücktrittsalter	Erweiterung des Sparprozesses für Frauen um ein Jahr bis Alter 65 Jahre ist eine Vorwegnahme aus der Vorlage „Personalrecht“ und wird nicht akzeptiert (VPOD).	Die PKSC sieht den eigentlichen Altersrücktritt von Frauen weiterhin bei Alter 64 Jahre vor. Um dem Prinzip der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau nachzukommen, sollen Frauen bei (zurzeit noch aufgeschobenem) Altersrücktritt ebenfalls bis vollendetem 65. Altersjahr Sparbeiträge äufnen können. Diese Regelung ist Gegenstand des Personalrechts.
Altersgut-schriften	Früherer Beginn beim Sparprozess als Alter 25 Jahre, z.B. ab Alter 20 Jahre.	Wäre eine materielle Anpassung.
Beiträge an Risiko- und andere Kosten	Bei Erhöhung der Beiträge für Risiko- und andere Kosten soll die bisherige Aufteilung der Beiträge von 60:40 (AG/AN) beibehalten bleiben.	Bei der bevorstehenden Revision und in absehbarer Zeit ist keine Erhöhung der Beiträge an die Risiko- und andere Kosten vorgesehen. Es wären momentan keine Gründe vorhanden, eine andere Aufteilung als nach dem bisherigen Verteilerschlüssel vorzunehmen.
Verwaltungs-kommission	Ein neuer Absatz soll aufgenommen werden, welcher bei Erstellung und Anpassungen von Reglementen durch die Verwaltungskommission zwingend die Vernehmlassung bei den Personalverbänden vorgibt.	Das übergeordnete BVG spricht den Arbeitnehmenden ein Mitspracherecht durch Vertretende der Arbeitnehmenden im obersten Organ (bei PKSC: die Verwaltungskommission) zu. Es sieht jedoch kein <i>direktes</i> Mitspracherecht von Personalverbänden vor. Eine zwingende Vernehmlassungspflicht bei den Personalverbänden könnte in gewissen Fällen zu einer Verzögerung notwendiger Entscheide führen. Die Personalverbände haben das Recht, bei Wahlen der Arbeitnehmervertretenden Kandidaten vorzuschlagen und nach deren Wahl sich mit diesen in der Verwaltungskommission vertreten zu lassen.
Sanierungs-massnahmen	Allfällige Sanierungsmassnahmen sind vorgängig den Personalverbänden zur Vernehmlassung vorzulegen.	Sanierungsmassnahmen werden zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausgearbeitet. Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung.
Ruhegehalt ex Stadtrat	Den Mitgliedern des Stadtrates sollen keine Privilegien mehr gewährt werden. Keine Angleichung bei Realloohnerhöhungen auf die Ruhegehälter	Wäre eine materielle Anpassung.
Rechtsmittel	Das Aufführen des Artikels Rechtsmittel wird begrüsst.	Das kantonale Gesetz über die Verwaltungspflege (VRG) gibt den Rechtsweg vor. Deshalb wird der Rechtsweg aus dem Gesetz gestrichen und im Vorsorgereglement aufgeführt.
Neuer Vorschlag „Einkauf vorzeitige Rente“	Möglichkeit des Einkaufs bis auf volle Rente bei vorzeitiger freiwilliger Pensionierung.	Wäre eine materielle Anpassung. Diese Bestimmung betrifft nicht mehr das PKSC-Gesetz, sondern sie wäre im Vorsorgereglement aufzuführen.



Artikel	Stellungnahme	Begründung für Nichtberücksichtigung
Neuer Vorschlag „Verpflichtende Einbindung der Versicherten“	Antrag auf neuen Artikel mit Einbezug der Mitarbeitenden im Sinne von: „Bei Leistungsänderungen sind die Versicherten verpflichtend mit einzubinden und eine Abstimmung zwingend.“ Grund: Versicherte können nicht mehr über die gewählten Gemeinderatsmitglieder Einfluss auf das Vorsorgereglement nehmen.	Das übergeordnete BVG spricht den Arbeitnehmenden ein Mitspracherecht durch die Vertretenden der Arbeitnehmenden im obersten Organ zu. Die Mitarbeitenden stellen die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungskommission und haben entsprechenden Einfluss in der Kommission, also dem obersten Organ.
Neuer Vorschlag „Überbrückungsrente“	Möglichkeit einer durch Arbeitgeber und versicherte Person finanzierten Überbrückungsrente bei vorzeitiger Altersrente. Vorverschiebung des frühesten Termins für vorzeitige freiwillige Pensionierung auf Alter 57 Jahre.	Wäre eine materielle Anpassung. Zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung dieser Überbrückungsrente wären als materielle Ergänzung in den vorliegenden Gesetzes-Entwurf aufzunehmen.

Die Anfrage des Bürgerratschreibers, ob die Anschlussverträge anzupassen sind, wurde durch die Geschäftsstelle der PKSC überprüft. Die Anschlussverträge beziehen sich auf die Strukturen der PKSC. Bei den Leistungen verweisen sie stets auf die Erlasse der PKSC. Die vorliegende Revision sieht weder strukturelle Veränderungen noch die Schaffung neuer Reglemente der PKSC vor. Deshalb sind keine Anpassungen bei den Anschlussverträgen mit der Kreisverwaltung und der Bürgergemeinde Chur nötig.

Die Vorgabe der BVG- und Stiftungsaufsicht Artikel 6 „Versicherter Lohn (und Koordinationsabzug)“, Artikel 7 „Rücktrittsalter“ und Art. 8 „Altersgutschriften“ vom zur Vernehmlassung aufgelegten Gesetzes-Entwurf ins Vorsorgereglement zu überführen, wurde nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge zurückgewiesen. Diese drei Artikel betreffen die Finanzierung, nämlich die Höhe des versicherten und somit des beitragspflichtigen Lohnes, die Beitragsdauer und die Beiträge. Bestimmt die Stadt als Arbeitgeberin - wie in dieser Vorlage vorgesehen - die Finanzierung, dann sollte sie auch bestimmen können, auf welchen versicherten Lohn, wie lange und wie viel Spareinlagen in die Pensionskasse zu leisten sind.

## 5.5 Weitere Anmerkungen

Die Präsidentin des Polizeiverbandes, Section Curia, gibt zur Erhöhung des Rücktrittsalters von Frauen auf 65 Jahren folgende Anmerkung ab: „Auf folgendes möchte ich jedoch noch aufmerksam machen: Grundsätzlich richtet sich das Rücktrittsalter beim BVG nach dem Altersbeginn der AHV. Nun soll das Rücktrittsalter von Frauen wie bei Männer bis auf Vollendung des 65. Altersjahres angehoben werden. Aus gleichstellungspolitischer Sicht begrüße ich den Umstand sehr,



dass Frauen dann auch die Möglichkeit haben, bei gleichem Schlussalter wie Männer den gleichen Umwandlungssatz bei der Pensionskasse zu erhalten. Bei Berücksichtigung der AHV-Altersrente führt diese Anpassung dazu, dass Frauen bei einer einjährigen Aufschiebung der AHV-Altersrente ab Alter 64 im Alter 65 eine um 5.2% höhere AHV-Altersrente bekommen. Was gesamt betrachtet aus gleichstellungspolitischer Sicht gegenüber den Männern eher problematisch ist. Dies lässt sich jedoch meiner Meinung nach nicht über das Pensionskassengesetz lösen, wenn man in diesem einzelnen Bereich die Gleichstellung realisieren will.“

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **I. Einleitung**

#### **Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck**

Gemäss dem revidierten Art. 48 Abs. 2 erster Satz des BVG müssen registrierte VE die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 2010 ist die PKSC seit 1. Juli 2010 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Chur mit Sitz in Chur. Die vom Bundesrecht geforderte Ausgliederung aus der Verwaltung und die Verselbstständigung der PKSC sind damit bereits erfüllt.

Die Leistungsansprüche werden im Vorsorgereglement der PKSC festgehalten. Daher wird das Vorsorgereglement hervorhebend erwähnt.

#### **Art. 2 Reglemente**

Alle das PKSC-Gesetz ergänzende Regelungen bezüglich Leistungsansprüche werden im Vorsorgereglement der PKSC aufgeführt.

*(Art. 3 des bisherigen Gesetzes über die PKSC „Eingetragene Partnerschaft“)*

Dieser Artikel bezieht sich auf Leistungen an Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben. Es ist einer der vielen sich auf Leistungsansprüche beziehenden Artikeln des PKSC-Gesetzes und wird deshalb - wie auch die restlichen sich auf die Leistungsansprüche beziehenden Artikel - neu ins Vorsorgereglement überführt. Die Überführung ins Vorsorgereglement erfolgt materiell unverändert; teilweise werden jedoch formelle Anpassungen zur besseren Koordination mit den bereits bestehenden Formulierungen im Vorsorgereglement vorgenommen.



## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Kreis der Versicherten

Die bisherige Fassung wird mit einer Konkretisierung übernommen.

### Art. 4 Nicht zu versichernde Personen

Die bisherige Fassung wird mit einer Konkretisierung übernommen.

## III. Grundsätzliche Bestimmungen

### Art. 5 Grundsatz

Gemäss revidiertem BVG kann der Gesetzgeber bei örVE nur noch die Grundsätze sowie *entweder* die Finanzierung *oder* die Leistungen der Pensionskasse regeln. Zu den Grundsätzen zählen insbesondere die Entscheide, ob die Pensionskasse nach dem System der Voll- oder der Teilkapitalisierung geführt werden soll und ob die Leistungen nach dem Beitrags- oder Leistungsprimat oder einer Kombination dieser beiden Systeme zu berechnen sind.

Da die PKSC bereits schon heute eine volle Ausfinanzierung besitzt, gilt für sie automatisch die Vollkapitalisierung (vgl. auch vorstehend Ziff. 3.1).

Der Gemeinderat hat den Grundsatzentscheid, die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat und temporäre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen wie bisher in Prozent des versicherten Lohnes zu führen, bereits mit der Revision vom 15. Dezember 2005 getroffen. Dieser Grundsatzentscheid entspricht der Regelung vieler anderen örVE (z.B. bei der kant. PK Graubünden) und hat sich in Vergangenheit bestens bewährt. Im Gesetz soll bloss der Grundsatz verankert werden. Aufgeführt werden die Leistungen im Vorsorgereglement.

### Art. 6 Versicherter Lohn

Basis für die Berechnung der Beiträge bildet neben den Beitragssätzen der versicherte Lohn. Versichert wird der voraussichtliche Jahreslohn. Der Koordinationsabzug der PKSC beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: 21'060 Franken).

Als Jahreslohn gilt das voraussichtliche Jahreseinkommen bestehend aus 13 Monatslöhnen. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile zählen für die PKSC nicht zum Grundlohn. Diese werden wie Sozialzulagen oder variable und vorübergehende Zulagen nicht versichert. Zu den gelegentlich anfallenden Lohnbestandteilen gehören insbesondere Leistungs- und Spontanprämien, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Schichtzulagen, Zuschläge für Überstunden oder Sonntagsarbeit sowie andere variable Lohnbestandteile.



Die geltende Definition des versicherten Lohnes hat sich bewährt. Eine Neuregelung drängt sich nicht auf.

Bis 2005 betrug der Koordinationsabzug der PKSC 50 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Bei der Revision vom 15. Dezember 2005 wurde der Koordinationsabzug ab 2006 auf 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente angehoben. Auf eine weitere Erhöhung wurde nach ausgiebiger Diskussion im Gemeinderat verzichtet. Denn insbesondere bei tiefen Einkommen und somit den sozial schwächsten Versicherten würde eine weitere Erhöhung des Koordinationsabzuges zu massiven Verlusten führen. Bei einem AHV-Lohn von CHF 30'000 beträgt der versicherte Lohn mit dem aktuellen Koordinationsabzug CHF 8'940. Mit einem Koordinationsabzug nach BVG (87.5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente) wäre der versicherte Lohn nur noch CHF 5'430. Eine Person mit CHF 30'000 AHV-Lohn würde bei einer Erhöhung des Koordinationsabzuges ans BVG eine Leistungseinbusse von rund 40 Prozent erleiden. In Anbetracht, dass viele Teilzeitlehrpersonen sowie Teilzeitreinigungspersonal mit tieferen Einkommen angestellt sind, wäre entsprechend eine grosse Anzahl von Versicherten massiv von einem solchen Leistungsabbau betroffen. Zudem wäre die weitere Erhaltung des Leistungszieles der Sozialversicherungen (AHV und Pensionskasse) von 60 Prozent des früheren Lohnes gefährdet.

#### **Art. 7** Rücktrittsalter

Das Rücktrittsalter beim BVG richtet sich nach dem Altersrentenbeginn der AHV. Der Gemeinderat von Chur beabsichtigt, in der Personalverordnung das Rücktrittsalter von Frauen wie bei Männern ebenfalls auf Vollendung des 65. Altersjahres anzuheben. Eine Anhebung des Rücktrittsalters einer aktiv erwerbstätigen Frau bis auf Alter 65 Jahre kann bei der PKSC problemlos vorgenommen werden. Für die Arbeitgebenden führt dies jedoch zu Mehrkosten wegen der hohen Beiträge (Versicherte mit Alter 64 bis 65 Jahre liegen in der höchsten Stufe der Prämienstaffelung). Frauen haben dann die Möglichkeit, bei gleichem Schlussalter wie Männer den gleichen Umwandlungssatz zu erhalten, womit dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann Rechnung getragen wird. Frauen haben sogar die Möglichkeit, ab Alter 64 die AHV-Altersrente aufzuschieben, um mit Alter 65 eine um 5.2 Prozent höhere AHV-Altersrente zu erhalten als Männer im Rücktrittsalter von 65 Jahren (siehe Anmerkung der Präsidentin Polizeiverband unter Punkt 5.5 „Vernehmlassungsverfahren - weitere Anmerkungen“).

Bei den Risikoleistungen (Invalidität und Tod) beabsichtigt die Verwaltungskommission, das mit den anderen Sozialversicherungen koordinierte Rücktrittsalter beizubehalten. Denn die PKSC richtet ihre Leistungen nach dem Erwerbsunfähigkeitsgrad der Eidg. IV aus. Eine Frau im 65. Altersjahr kann nach Eidg. IV-Regelung nicht mehr erwerbsunfähig werden.



## **Art. 8** Altersgutschriften

Die aktuellen Beitragssätze erfahren grundsätzlich keine Änderung. Der geltende Gesetzestext vom bisherigen Art. 15 PKSC-Gesetz „Altersgutschriften“ wird bis auf eine Ausnahme und der Ergänzung durch einen neuen Absatz übernommen. In Koordination mit der im Personalrecht Stadt Chur vorgesehene Erhöhung des Schlussalters von Frauen auf Alter 65 Jahre wird beim Sparprozess das Schlussalter von Frauen auf dasjenige von Männern mit vollendetem 65. Altersjahr angehoben.

Mit einem neuen Absatz 4 wird die Möglichkeit für flankierende Massnahmen geschaffen, falls zukünftig eine weitere Reduktion des Umwandlungssatzes auf unter 6.1 Prozent mit Alter 65 Jahre unumgänglich werden sollte. Die Massnahme wird notwendig, um das Leistungsziel der Sozialversicherungen (AHV und Pensionskasse) von 60 Prozent des früheren Lohnes weiterhin erreichen zu können. (vgl. Ziff. 3.3)

Das paritätische Organ, welches zur Hälfte aus vom Gemeinderat gewählten Arbeitgebervertretern besteht, darf die Erhöhung der Sparbeiträge um maximal 10% nur zusammen mit einer Reduktion der Umwandlungssätze beschliessen und nur zum Ausgleich der Leistungsver schlechterung, welche durch die Reduktion der Umwandlungssätze eintritt. Die Arbeitgebenden und indirekt der Gemeinderat besitzen in diesem Falle über die Arbeitgebervertretern immer noch ein Mitbestimmungsrecht über das Ausmass einer allfälligen Erhöhung der Sparbeiträge.

Der vorgeschlagene Gesetzestext gibt die Grundlage, dass für dieses Geschäft nicht wiederum eine Teilrevision des PKSC-Gesetzes dem Gemeinderat vorgelegt werden muss.

## **Art. 9** Beiträge

Die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bleibt materiell unverändert<sup>1</sup>.

In Art. 8 „Altersgutschriften“ wird vorgesehen, dass die Verwaltungskommission bei einer gleichzeitigen Reduktion der Umwandlungssätze die Spareinlagen zur Sicherstellung des Leistungsziels erhöhen kann. Darum wird neu die Aufteilung der Beiträge an die Spareinlagen nicht mehr in Prozenten des versicherten Lohnes aufgeführt, sondern im Gesetz wird nur noch die verhältnismässige Aufteilung erwähnt. Die Aufteilung der Beitragsansätze in Prozent des versicherten Lohnes wird neu im Vorsorgereglement festgehalten.

---

<sup>1</sup> Bei der Teilrevision vom 15. September 2011 wurde aufgrund der ersten Leistungs- und Aufgabenprüfung die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden von bisher 2:1 (66.7% zu 33.3%) auf neu 1.5:1 (60% zu 40%) zu Gunsten der Stadt abgeändert. Für die Arbeitnehmenden bedeutete diese Anpassung eine Erhöhung der Pensionskassen-Beiträge um 20% ab 1. Januar 2012. Es ist üblich, dass bei einer örVE die Arbeitgebenden einen höheren Anteil der Beiträge übernehmen als die Arbeitnehmenden zu leisten haben.



Die Beiträge für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod, Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG, Verwaltungskosten sowie Beiträge zum Aufbau und Erhalt der reglementarischen Rückstellungen und Reserven) sind kostendeckend und werden unverändert beibehalten. Sollten sich diese Kosten und insbesondere die Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität verteuern und die bisherigen Beiträge nicht mehr die Kosten decken, dann soll die PKSC weiterhin die Möglichkeit zur Erhöhung der Kostenbeiträge erhalten.

#### **IV. Organisation**

##### **Art. 10** Organe

Diese Revision beinhaltet keine Anpassung bei der Aufbauorganisation der PKSC. Die bisherige Fassung wird unverändert übernommen.

##### **Art. 11** Verwaltungskommission:

###### a) Allgemein

Im Rahmen der BVG-Strukturreform werden die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des obersten Organs erstmals umfassend geregelt. Die Verwaltungskommission muss künftig mehr Aufgaben übernehmen und folglich auch grössere Verantwortung tragen. In Art. 51a BVG „Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung“ werden in Abs. 2 ihre zentralen Aufgaben aufgelistet:

*Das oberste Organ nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:*

- a. *Festlegung des Finanzierungssystems;*
- b. *Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;*
- c. *Erlass und Änderung von Reglementen;*
- d. *Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;*
- e. *Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;*
- f. *Festlegung der Organisation;*
- g. *Ausgestaltung des Rechnungswesens;*
- h. *Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;*
- i. *Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;*
- j. *Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;*
- k. *Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;*
- l. *Entscheidung über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;*
- m. *Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;*
- n. *periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;*
- o. *Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;*
- p. *bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.*

Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt, Abs. 1 des neuen Art. 11 „Verwaltungskommission: a) allgemein“ (bisher Art. 49) entsprechend der neuen übergeordneten Gesetzgebung neu zu



verfassen und Abs. 2 und 3, welche Ausführungsbestimmungen sind, ins Vorsorgereglement zu verschieben.

Die interne Organisation der Verwaltungskommission wird im Reglement über die Verwaltungskommission (Geschäftsordnung) festgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Nachdem der Gemeinderat das total revidierte PKSC-Gesetz erlassen hat, werden alle Reglemente auf eventuelle Anpassungen an die neuen Bestimmungen überprüft und die Anpassungen gegebenenfalls durch die Verwaltungskommission vorgenommen.

#### **Art. 12**    b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung

Die bisherige Fassung wird unverändert übernommen.

Beschlüsse der Verwaltungskommission sind nur dann gültig, wenn sie mit mindestens 4 Stimmen gefasst werden. Damit soll vermieden werden, dass eine Partei (Arbeitgebervertretende bzw. Arbeitnehmervertretende) bei Abwesenheit einer Person der Gegenpartei das absolute Mehr erhält und mit einer drei zu zwei Mehrheit nach Belieben bestimmen könnte.

#### **Art. 13**    c) Wahlen

Die Verwaltungskommission setzt sich wie bisher paritätisch zusammen. Die Arbeitgebervertretenden werden vom Gemeinderat gewählt. Die Arbeitnehmervertretenden werden unmittelbar von den versicherten Arbeitnehmenden selbst gewählt. Die Kommission wählt eine neutrale Fachperson als ihr Präsidium selbst. Einzelheiten über die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden werden im „Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission“ festgelegt.

#### **Art. 14**    Anträge auf Gesetzesanpassungen

Die Verwaltungskommission erarbeitet Vorlagen für Änderungen des Gesetzes über die PKSC. Laut Stadtverfassung können jedoch nur der Stadtrat und die GPK Botschaften mit Anträgen dem Gemeinderat einreichen. Dieser Artikel wurde zusammen mit dem städtischen Rechtskonsulenten erarbeitet und hält den Dienstweg für Vorlagen auf Änderungen des Gesetzes über die PKSC fest.

#### **Art. 15**    Sanierungsmassnahmen

Unter dem Eindruck der Turbulenzen an den Finanzmärkten in den Jahren 2001 und 2002 und aufgrund der Unterdeckungen, die viele Pensionskassen in der Folge ausweisen mussten, erliess der Bundesgesetzgeber ein «Sanierungspaket Unterdeckung». Mit Art. 65c und Art. 65d BVG



wurden Bestimmungen zu Massnahmen bei zeitlich begrenzter Unterdeckung ins Gesetz aufgenommen. Das Bundesrecht legt fest, dass Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung auf reglementarischer Grundlage beruhen müssen. Die Massnahmen müssen der besonderen Situation der VE, insbesondere der Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein.

In der Folge wird im geltenden Recht eine Grundlage benötigt, die es der Verwaltungskommission ermöglicht, genügend greifende Sanierungsmassnahmen zu beschliessen und durchzuführen. Für das Vorgehen bei Unterdeckung ist im Anhang zum „Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation“ ein Massnahmenplan mit Interventionsschwellen und möglichen Massnahmen hinterlegt. Damit wird ein Rahmen für die Sanierungsbemühungen gesetzt. Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 65 ff BVG). Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Unterdeckung sind in angemessener Frist umzusetzen. Gemäss Praxis handelt es sich um eine Frist von in der Regel längstens 5 bis 7 Jahren.

Grundsätzlich lässt die neue Bestimmung alle Massnahmen zu, die der Bundesgesetzgeber vorsieht. Im Gesetz über die PKSC wird explizit nicht auf einzelne Massnahmen eingegangen, da die Verwaltungskommission die Möglichkeit erhalten soll, je nach Situation die bestmögliche Massnahme beschliessen zu können. Damit die Verwaltungskommission jedoch handlungsfähig ist, muss im Gesetz festgehalten werden, wie hoch die maximalen Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden sein dürfen. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt einen maximalen Beitrag von 6 Lohnprozenten. Zusammen mit der gleich hohen Beteiligung der Versicherten an den Sanierungslasten (in Form von Sanierungsbeiträgen und/oder Minderverzinsungen) könnte eine Unterdeckung bei einem Deckungsgrad von 85 Prozent innert sieben Jahren bis auf volle Deckung (100 Prozent) ausfinanziert werden.

Bei einer Sanierung werden von allen angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Sanierungsbeiträge erhoben, wobei die Lasten mindestens paritätisch zu tragen sind.

## **V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates**

**Art. 16** Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates:

a) Grundsatz

**Art. 17** b) Ruhegehalt

**Art. 18** c) Beiträge / Finanzierung

Mit Schreiben vom 22. Juli 2013 hält die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest, dass die besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates nicht im PKSC-Gesetz aufgeführt



werden dürfen, da sonst gegen Art. 50 Abs. 1 und 2 neu-BVG verstossen wird. Einzig der Artikel mit der Regelung der Beiträge und der Finanzierung darf im PKSC-Gesetz verbleiben. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt ergänzend zur Anmerkung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, vom Artikel „Ruhegehalt“ die Absätze mit den Bestimmungen über Anspruch, Dauer, Höhe und Kürzung im Gesetz zu belassen, da das Ruhegehalt vollumfänglich durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert wird.

Damit der Gemeinderat weiterhin über die besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates und insbesondere die zusätzlichen, überobligatorischen und teilweise voll durch die Stadt finanzierten Leistungen beschliessen kann, wird im PKSC-Gesetz eine Klausel eingebaut. Mit dieser Klausel sind die bisherigen besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates zu übernehmen und zukünftige *materielle* Anpassungen (Leistungsanpassungen) bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Dadurch sind der Verwaltungskommission der PKSC, das für die Beschlussfassung des Vorsorgereglements zuständige Organ, bei Anpassungen des Vorsorgereglements die vom Gemeinderat beschlossenen besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates materiell verbindlich. Sie kann die Formulierung jedoch selbst festlegen.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 19**      Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten

Bei der Revision im Jahre 2010 empfahl der Experte für berufliche Vorsorge, die Auszahlung von Waisen- und Invalidenkinderrenten bis zum vollendeten 25. Altersjahr entsprechend den Bestimmungen aus dem BVG zu begrenzen. Vor 2011 bereits rechtsgültig ausgesprochene Waisen- und Invalidenkinderrenten bleiben jedoch auch weiterhin nach Vollendung des 25. Altersjahrs des invaliden Kindes bestehen.

### **Art. 20**      Staatsgarantie

Die Stadt gibt der PKSC bis 31. Dezember 2020 eine Staatsgarantie. Die PKSC besitzt volle Deckung. Die Staatsgarantie wäre von Gesetzes wegen nicht mehr erforderlich. Sie wird mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit bis zum Ablaufende 2020 nie benötigt. Dennoch kann sie für die PKSC von Vorteil sein und sie verleiht auch den Versicherten eine zusätzliche Sicherheit. Entsprechend soll sie beibehalten werden. (Siehe Ziffer 3.5)

### **Art. 21**      Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes ist das bisherige Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur vom 8. April 2010 aufzuheben.



## **Art. 22** Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Es ist vorgesehen, das Gesetz im Verlaufe des Jahres 2014 in Kraft zu setzen. Das übergeordnete Recht räumt bis 31. Dezember 2014 Zeit ein für die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen.

## **7. Mittelfristige und finanzielle Perspektiven**

Diese Vorlage hat weder für die Arbeitgebenden noch die Versicherten unmittelbare finanzielle oder personelle Mehrbelastungen bzw. Auswirkungen zur Folge.

Es ist jedoch durch die anhaltende Tiefzinsphase bereits heute absehbar, dass nach 2018 die Umwandlungssätze erneut gesenkt werden müssen (siehe dazu auch die Zusatzausführungen unter Ziff. 9.3). Mit und ohne der Möglichkeit der Verwaltungskommission, zur Erhaltung des Leistungsziels die Sparbeiträge entsprechend anheben zu können, ist mit der Notwendigkeit höherer Arbeitgeberbeiträge zu rechnen. Bei einer versicherten Lohnsumme von CHF 64.6 Mio. und einer Beteiligung des Arbeitgebers von 60 Prozent betragen die jährlichen Beiträge der Stadt an die Altersgutschriften CHF 6.33 Mio. Werden die Spareinlagen zwecks Beibehaltung des Leistungsziels erhöht, kostet ein Prozent Erhöhung der Spareinlagen die Stadt rund CHF 63'000. Müsste die maximal mögliche Erhöhung von 10 Prozent wahrgenommen werden, würden der Stadt wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 630'000 anfallen.

Die Verwaltungskommission ist bestrebt, die versicherungstechnischen Grundlagen der PKSC im Sinne einer langfristig tragfähigen, finanziell gesunden Kasse vorsichtig festzulegen. Sie wendet bei der Berechnung der Vorsorgerückstellungen mit der Generationentafel eine Sterbetabelle an, welche eine in Zukunft längere Lebenserwartung bereits einkalkuliert. Der technische Zinssatz von 3.0 Prozent für die Verzinsung der Vorsorgeverpflichtungen liegt aktuell unter dem Durchschnitt des Zinssatzes der Schweizerischen VE von rund 3.3 Prozent (Stand 31. Dezember 2012). Der Ertrag für die Verzinsung von 3.0 Prozent sollte aus der Vermögensanlage mit der zugrundeliegenden Anlagestrategie erreicht werden können. Die Grundlagen mit einer höheren Lebenserwartung sowie einem realistischeren, tieferen technischen Zinssatz führen jedoch zwangsläufig zu einem weiteren Anpassungsdruck auf den Umwandlungssatz, um unerwünschte Quersubventionierungen von aktiven Versicherten auf Rentenbeziehende durch Pensionierungsverluste<sup>1</sup> einzudämmen oder zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Pensionierungsverluste entstehen, wenn infolge eines zu hohen Umwandlungssatzes anschliessend ein höheres Deckungskapital zur Sicherstellung der Rentenverpflichtung benötigt wird, als der PKSC im Zeitpunkt der Pensionierung Alterskapital zufloss (Alterskapital minus Deckungskapital = Pensionierungsverlust).



## 8. Bemerkungen zum neuen Vorsorgereglement

Die Verwaltungskommission hat ein Vorsorgereglement zu erlassen, in dem – sofern auf Gesetzesstufe die Beiträge definiert werden – insbesondere die Leistungen zu regeln sind. Neben dem Katalog der Leistungen sowie dem Beginn und dem Ende des Leistungsanspruchs sind auch die Leistungsvoraussetzungen im Detail festzulegen. Weiter finden sich Regelungen zu organisatorischen Fragen.

Im Leistungsbereich sind als Folge dieser Revision keine Änderungen zu erwarten. Es wurde bereits vorstehend in diesem Bericht darauf hingewiesen, dass der materielle Gehalt des geltenden Gesetzes in den neuen Erlassen (Gesetz und Reglemente der Verwaltungskommission) - bis auf zwei Anpassungen - keine Veränderung erfährt. Daran wird sich die Verwaltungskommission orientieren. Die beiden einzigen Ausnahmen sind, wie bereits in diesem Bericht erwähnt, einerseits, dass bei einer Reduktion der Umwandlungssätze die Sparbeiträge bis maximal 10% erhöht werden können, um das bisherige Leistungsziel vor der Reduktion der Umwandlungssätze beibehalten zu können und andererseits die Anpassung des Schlusalters für den Sparprozess bei Frauen auf dasjenige von Männern.

Um die Lesbarkeit und Transparenz des Reglements zu erhöhen, werden im Reglement einige Bestimmungen des Gesetzes - wie die Zweckbestimmung der Pensionskasse, der Kreis der versicherten Personen und die Bestimmungen zum versicherten Lohn sowie der Beiträge - wiederholt.

## 9. Ausblick

### 9.1 Rahmenbedingungen auf dem Finanzmarkt

Der dritte Beitragszahler, die Erträge aus Kapitalanlagen, hat seit der Jahrtausendwende nicht mehr die benötigten Einnahmen gebracht. Im Vergleich zu den 90-iger Jahren – in dieser Dekade haben die Pictet-BVG-Indices<sup>1</sup> jährliche Zuwachsraten von neun bis zwölf Prozent erzielt – lagen die Kapitalmarkterträge in den letzten zwölf Jahren deutlich darunter. Als Folge davon sind die Deckungsgrade der Schweizer Pensionskassen stetig gesunken. Gemäss dem Swisscanto Pensionskassen-Monitor<sup>2</sup> per 31. Dezember 2012 beträgt der Deckungsgrad der örVE mit Vollkapitalisierung im Durchschnitt rund 100 Prozent (privat-rechtliche VE: rund 109.4 Prozent).

---

<sup>1</sup> Der Pictet-Index wurde im Jahre 1985 mit der Einführung der neuen Regeln für die Anlage von Pensionskassengeldern durch die Bank Pictet lanciert. Im Laufe der Zeit kamen mehrere Indices mit verschiedenen Aktienanteilen hinzu.

<sup>2</sup> **Swisscanto Pensionskassen-Monitor:** Grundlage für die Berechnungen bilden die Daten der Umfrage «Schweizer Pensionskassen» von Swisscanto, welche jährlich auf einer Internet-Plattform erhoben werden. (Statistik 2013, Stand 31.12.2012: Auswertungen von 343 Vorsorgeeinrichtungen mit insgesamt 2,8 Mio. Destinatären und CHF 481 Mia. Vorsorgevermögen. Dies entspricht einer Grösse von rund drei Viertel aller dem BVG unterstellten Versicherten)



Die Schere zwischen Leistungszielen und erzielten Kapitalmarktrenditen hat sich in den letzten Jahren immer stärker geöffnet.

Die Aussichten sind insbesondere wegen des tiefen Zinsniveaus in der Schweiz getrübt. Anleihen der Schweizer Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von zehn Jahren rentieren noch 1,1 Prozent p.a. Kürzere Laufzeiten weisen seit einiger Zeit teilweise sogar negative (!) Verfallrenditen auf.

	<b>Verfallrendite Anleihen Schweizer Eidgenossenschaft</b>	
	<b>10 Jahre Laufzeit</b>	<b>5 Jahre Laufzeit</b>
<b>1990</b>	6,4 %	6,5 %
<b>1995</b>	4,7 %	4,2 %
<b>2000</b>	3,9 %	3,6 %
<b>2005</b>	2,1 %	1,6 %
<b>2013</b>	1,1 % (Ende Juli 2013)	0,4 % (Ende Juli 2013)

Schweizer VE müssen aus heutiger Sicht langfristig eine Rendite von rund vier Prozent erzielen, wenn sie die aktiv versicherten Personen und die Rentenbeziehenden gleich behandeln wollen. Mit der Investition in risikolose Anlagen, also in Anleihen der Schweizer Eidgenossenschaft, wird dieses Ziel vermutlich noch für geraume Zeit deutlich verfehlt. Die Differenz zwischen den Renditeanforderungen der VE und dem risikolosen Zins war noch nie so gross wie heute.

Damit die VE in den nächsten vier bis fünf Jahren ihre Zielrendite erreichen können, sind überdurchschnittliche Renditebeiträge von Aktien und alternativen Anlagen nötig. Eine deutliche Erhöhung dieser risikobehafteten Anlageklassen, vorab der Aktienanlagen, bedingt bei der Vermögensbewirtschaftung höhere Risiken einzugehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aktienmärkte sich nach wie vor im Bann der ungelösten Staatsschuldenkrise befinden. Der Jo-Jo-Börsentrend der letzten Jahre könnte sich also vorerst fortsetzen. Die Kursentwicklung ist nicht vorhersehbar.

Auch bei den Immobilien scheint mittlerweile Vorsicht geboten: Am Schweizer Immobilienmarkt sind vielerorts Anzeichen von Überhitzung sichtbar.

## **9.2 Demographische Entwicklungen und Auswirkungen auf die Pensionskasse Stadt Chur**

Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter. Anhand der nachfolgend dargestellten statistischen Daten lässt sich dies unschwer belegen. «VZ»-Daten sind statistische Werte, die auf biometrischen Grundlagen beruhen, also beispielsweise der Wahrscheinlichkeit zu sterben, invalid zu werden oder verheiratet zu sein. Diese Wahrscheinlichkeiten werden aus Statistiken gewonnen,



die aufgrund von Beobachtungen grosser Versichertenbestände über mehrere Jahre erstellt werden.

Die technischen Grundlagen VZ 2010 basieren auf Datenmaterial der Jahre 2006 - 2010 von insgesamt 21 Kassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (Bund, Kantone und Gemeinden). Sie setzen die im Jahr 1950 begonnene Reihe der VZ-Grundlagen fort. Bis und mit den VZ 1990 wurde fast ausschliesslich Datenmaterial der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) verwendet, die sich damals Versicherungskasse der Stadt Zürich oder kurz VZ nannte. Die «VZ»-Grundlagen bilden Basis bei vielen örVE.

	<b>Statistische Grundlage Lebenserwartung im Alter 65</b>	
	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>
VZ 1970	14,46	18,11
VZ 1980	15,07	18,77
VZ 1990	15,71	20,02
VZ 2000	17,30	21,79
VZ 2005	18,99	22,16
VZ 2010	20,14	22,89

Die statistischen Werte zeigen eindrücklich den Anstieg der Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten. Dieser Trend hält nach Ansicht von Fachleuten in den nächsten Jahren an.

Experten empfehlen deshalb, bei der Berechnung von Deckungskapitalien die Barwerte für jedes Jahr ab 2010 um 0,5 Prozent für die Langlebigkeit zu verstärken oder noch besser eine Grundlage zu verwenden, welche mit 5 Prozent höheren Rentenbarwerten die vorgenannte Verstärkung bereits eingebaut hat, eine so genannte „Generationentafel“. Mit dem beim Altersrücktritt vorhandenen Kapital müssen immer länger Renten ausgerichtet werden.

Berücksichtigt man die technischen Grundlagen der PKSC, die VZ 2010 Generationentafel mit einem technischen Zins<sup>1</sup> von 3.0 Prozent, entstehen der PKSC bei einem Umwandlungssatz von 6.1 Prozent mit Alter 65 Jahre Pensionierungsverluste von immer noch rund 10 Prozent des Altersguthabens der jeweils in Pension gehenden Versicherten.

Die Verwaltungskommission hat die demographischen Gegebenheiten bereits 2007 ein erstes Mal und 2012 erneut eingehend behandelt und beide Male Anpassungen des Umwandlungssatzes vorgenommen. Im 2007 wurde der Umwandlungssatz mit Alter 65 Jahre von bisher 6.7 Pro-

<sup>1</sup> Beim technischen Zins handelt es sich um jenen Zins, welcher der Berechnung der Barwerte der Altersrenten zugrunde gelegt wird (= Diskontierung der Altersrente auf einen Zeitwert). Wird für die Berechnung der für die Rentenzahlungen notwendigen Kapitalien ein tieferer Zins verwendet, muss ein höheres Kapital zur Verfügung gestellt werden, damit die Renten in gleicher Höhe ausbezahlt werden können.



zent auf 6.4 Prozent ab Jahrgang 1948 und im 2012 auf 6.1 Prozent ab Jahrgang 1953 festgelegt. Der Übergang auf den neuen Umwandlungssatz erfolgt durch eine jährliche Reduktion des Umwandlungssatzes um 0.06 Prozent (Jg. 1948: 6.4 Prozent, Jg. 1949: 6.34 Prozent usw.). Die Finanzierungen der beiden Übergangsbestimmungen mit Kosten von jeweils 1.1 Mio. Franken übernahm die PKSC aus ihren eigenen Mitteln. Aufgrund der technischen Grundlagen, welche für die Berechnung der Renten-Deckungskapitalien verwendet werden, dürfte der Umwandlungssatz mit Alter 65 Jahre rein versicherungstechnisch bereits heute nur 5.62 Prozent und im Jahr 2018, wenn versicherte Personen mit Jahrgang 1953 das Pensionierungsalter 65 Jahre erreichen, noch 5.56 Prozent betragen.

### 9.3 Weitere Entwicklung des Umwandlungssatzes

Stetig steigende Lebenserwartungen und immer tiefer zu erwartende Anlagerenditen können nachhaltig nur durch eine Reduktion der Umwandlungssätze ausgeglichen werden. Nur auf diese Weise wird verhindert, dass bei Pensionierungen immer grössere Verluste entstehen. Der technische Zins und die Umwandlungssätze sind somit versicherungstechnisch aufeinander abzustimmen. Die Reduktion der Umwandlungssätze ab 1. Januar 2008 für das Alter 65 von 6,7 Prozent auf 6,1 Prozent ab 2018 (Jahrgang 1953) wurde ohne jegliche flankierende Massnahmen vollzogen. Dies führte für die aktiven Versicherten zu rund 9 Prozent tieferen Altersrenten.

In der Volksabstimmung vom 7. März 2010 hat der Souverän sich gegen eine Reduktion des Mindestumwandlungssatzes im BVG von 6,8 Prozent auf 6,4 Prozent ausgesprochen. Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ist indessen nach wie vor dringlich. Das Festlegen der versicherungstechnisch richtigen Umwandlungssätze ist auch für eine umhüllende<sup>1</sup> VE wie jene der Stadt ein zwingendes Erfordernis.

Sozialpartner und Experten sind sich heute einig, dass eine Reduktion des Umwandlungssatzes im BVG ohne flankierende Massnahmen nicht mehrheitsfähig ist. Sie unterstützen die im Bericht des Bundesrates zur Zukunft der 2. Säule vorgeschlagenen langfristigen Massnahmen wie beispielsweise eine Senkung des Koordinationsabzugs, eine Erhöhung der Spargutschriften, eine Verlängerung des Sparprozesses und Übergangsbestimmungen für Versicherte ab Alter 55.

Analog den Vorschlägen des Bundesrats im Bericht über die Zukunft der 2. Säule wird dem Gemeinderat eine flankierende Massnahme unterbreitet. Der Verwaltungskommission soll ermöglicht werden zu entscheiden, ob die aus versicherungstechnischer Sicht notwendige Reduktion der Umwandlungssätze ab 2018 bei den versicherten Personen zu weiteren Leistungsreduktio-

---

<sup>1</sup> Bei einer „umhüllenden“ Vorsorge wird nicht zwischen BVG-Obligatorium und überobligatorischem Teil unterschieden, sondern es werden über die gesamte Vorsorge die gleichen Leistungen ausgerichtet. Die BVG-Mindestleistungen müssen jedoch stets eingehalten werden. Dafür wird eine sogenannte BVG-Schattenrechnung geführt.



nen führen soll oder ob mit moderaten Beitragserhöhungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende die Leistungen auf bisherigem Niveau gehalten werden sollen. Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass aufgrund der vom Experten für berufliche Vorsorge empfohlenen und bereits heute verwendeten technischen Grundlagen die Umwandlungssätze anzupassen sind. Dem Gemeinderat wird die flankierende Massnahme zur langfristigen Beibehaltung des Leistungsziels eindringlich empfohlen.

## **10. Vorprüfung des neuen Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur**

Der Rechtskonsulent der Stadt nahm am 4. Juni 2013 eine erste Vorprüfung des Entwurfs des neuen PKSC-Gesetzes vor. Am 16. Juli 2013 wurde der neue Gesetzesentwurf dem Experten für berufliche Vorsorge und der BVG-Aufsicht vorgelegt. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüfte das neue Gesetz und koordinierte die Einwendungen der BVG-Aufsicht. Seine Empfehlungen wurden übernommen, den Vorabemendungen der BVG-Aufsicht wurde - soweit erforderlich - nachgekommen. Auf die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung bei den Personalverbänden und den angeschlossenen Betrieben wird in dieser Vorlage in einem separaten Kapitel 5 eingegangen. Vor Beschlussfassung des Entwurfs des neuen PKSC-Gesetzes durch die Verwaltungskommission fand eine zweite Vorprüfung durch den Rechtskonsulenten statt.

Die definitive Prüfung und die Abnahme durch die Aufsichtsbehörde erfolgt erst nach Beschluss des Gemeinderates. Daher verbleibt ein Vorbehalt betreffend Änderungen in der Folge dieser definitiven Prüfungen.

## **11. Anträge**

Gestützt auf diesen Bericht bittet die Verwaltungskommission den Stadtrat, dem Gemeinderat eine Botschaft einzureichen und folgende Anträge zu stellen:

1. Auf die Vorlage wird eingetreten.
2. Der neuen Fassung vom Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich am Gesetz als Folge der definitiven Prüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht nachträglich formelle Änderungen ergeben können.

Bei Fragen gibt Ihnen Leonhard Nold, Leiter der Geschäftsstelle der PKSC, gerne Auskunft (Telefon: 081 254 42 14 / E-Mail: [leonhard.nold@chur.ch](mailto:leonhard.nold@chur.ch)).



Freundliche Grüsse

Daniel Dubach  
Präsident Verwaltungskommission

Leonhard Nold  
Leiter Geschäftsstelle

Anhang I Entwurf neues Inhaltsverzeichnis vom PKSC-Gesetz

Anhang II Entwurf neues PKSC-Gesetz

Aktenauflage:

- Stellungnahmen der Personalverbände (4)
- Stellungnahmen der angeschlossenen Betriebe (2)
- Stellungnahme der Ostschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht, Direktor B. Kramer
- Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur, vom 8. April 2010, Stand 1. Januar 2012
- Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur, vom 28. September 2010, Stand 1. Januar 2012
- Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur, vom 15. November 2010, Stand 1. Januar 2011
- Reglement über die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur (Geschäftsordnung), vom 28. September 2010, Stand 24. Mai 2011
- Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation der Pensionskasse Stadt Chur, vom 28. September 2010, Stand 1. Januar 2011



## Anhang I

### Entwurf neues Inhaltsverzeichnis vom PKSC-Gesetz

	Art.
<b>I. Einleitung</b>	
Name, Rechtsform und Zweck	1
Reglemente	2
<b>II. Mitgliedschaft</b>	
Kreis der Versicherten	3
Nicht zu versichernde Personen	4
<b>III. Grundsätze und Finanzierung</b>	
Strukturelle Grundsätze	5
Versicherter Lohn	6
Rücktrittsalter	7
Altersgutschriften	8
Beiträge	9
<b>IV. Organisation</b>	
Organe	10
Verwaltungskommission:	
a) Allgemeines	11
b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung	12
c) Wahl	13
d) Anträge auf Gesetzesänderungen	14
Sanierungsmassnahmen	15
<b>V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates</b>	
Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates:	
a) Grundsatz	16
b) Ruhegehalt	17
c) Beiträge / Finanzierung	18
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten	19
Staatsgarantie	20
Aufhebung bisherigen Rechts	21
Inkrafttreten	22



## Anhang II

### Entwurf neues PKSC-Gesetz

#### I. Einleitung

##### Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck

<sup>1</sup> Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Gesetz oder das Vorsorgereglement keine weitergehenden Bestimmungen enthalten.

##### Art. 2 Reglemente

Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form eines Vorsorgereglements und anderen Reglementen.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3 Kreis der Versicherten

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.

<sup>2</sup> Bei einer Ausgliederung ganzer Dienststellen oder Abteilungen aus der Stadtverwaltung in rechtlich selbstständige Trägerschaften können die Arbeitgebenden ihr Personal durch Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse kann mit anderen Arbeitgebenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit privatrechtlichen Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, Anschlussverträge abschliessen. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Reglementen der Pensionskasse.

##### Art. 4 Nicht zu versichernde Personen

<sup>1</sup> Personen, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG nicht unterstellt sind, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen. Die Details werden im Vorsorgereglement festgelegt.

<sup>2</sup> Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.



### III. Grundsätze und Finanzierung

#### Art. 5 Strukturelle Grundsätze

<sup>1</sup> Für die Pensionskasse gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse berechnet die Austrittsleistung nach dem Beitragsprimat.

#### Art. 6 Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem durch die Verwaltungskommission im Reglement zu definierenden Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn beträgt mindestens einen Achtel der maximalen ordentlichen AHV-Altersrente.

<sup>2</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

<sup>3</sup> Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt maximal erzielbaren Lohn.

<sup>4</sup> Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.

#### Art. 7 Rücktrittsalter

<sup>1</sup> Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Altersrücktritt gemäss Personalrecht der Stadt vom Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abweicht. Sonderregelungen werden im Vorsorgereglement festgehalten.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse erlässt Bestimmungen über den vorzeitigen und aufgeschobenen Altersrücktritt. Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen.

<sup>3</sup> Für Frauen, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird der Sparprozess bis längstens dem ordentlichen Rücktrittsalter von Männern weitergeführt und erst danach eine aufgeschobene Altersrente ausgerichtet.

#### Art. 8 Altersgutschriften

<sup>1</sup> Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

<sup>2</sup> Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.

<sup>3</sup> Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	15 Prozent
35 - 44	17 Prozent
45 - 54	19 Prozent
55 - 65	21 Prozent



<sup>4</sup> Werden die Umwandlungssätze gesenkt, kann die Verwaltungskommission zur Erhaltung des Leistungsziels die Altersgutschriften erhöhen. Die erhöhten Altersgutschriften dürfen maximal 10% höher sein als die Altersgutschriften gemäss Abs. 3.

#### **Art. 9** Beiträge

<sup>1</sup> Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 40% der jeweiligen Altersgutschrift. Der in Prozent des versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.

<sup>2</sup> Zusätzlich ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

<u>Alter</u>	<u>Versicherte Person</u>	<u>Arbeitgebende</u>
18-34	1.0 Prozent	1.5 Prozent
35-44	1.3 Prozent	1.9 Prozent
45-54	1.6 Prozent	2.4 Prozent
55-65	1.9 Prozent	2.9 Prozent

<sup>3</sup> Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.

#### **IV. Organisation**

#### **Art. 10** Organe

Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsstelle;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.

#### **Art. 11** Verwaltungskommission: a) Allgemeines

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie übt die Gesamtleitung aus und erlässt die notwendigen Bestimmungen.

#### **Art. 12** b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium.

<sup>3</sup> Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn sie mit mindestens 4 Stimmen gefasst werden.



<sup>4</sup> Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie diejenige der anderen Kommissionsmitglieder.

<sup>5</sup> Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.

<sup>6</sup> Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimme.

#### **Art. 13** c) Wahl

<sup>1</sup> Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Berufsgruppen müssen vertreten sein:

- a) 1 Vertretung der Lehrpersonen;
- b) 1 Vertretung der handwerklich/manuellen Funktionen;
- c) 1 Vertretung der kaufmännischen oder technischen Berufe sowie der übrigen Funktionen.

<sup>2</sup> Wählbar als Arbeitnehmersvertretende sind nur in der Pensionskasse versicherte Personen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

<sup>4</sup> Tritt ein Mitglied der Arbeitnehmersvertretenden aus der Pensionskasse aus, dann endet die Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission spätestens per Austrittsdatum. In diesem Falle erfolgen Ersatzwahlen.

<sup>5</sup> Die Verwaltungskommission legt die weiteren Bestimmungen für die Wahl der Arbeitnehmersvertretenden in einem Reglement fest.

#### **Art. 14** d) Anträge auf Gesetzesänderungen

Die Pensionskasse kann Anträge auf Änderungen dieses Gesetzes stellen. Die Anträge sind an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter.

#### **Art. 15** Sanierungsmassnahmen

<sup>1</sup> Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung werden durch die Verwaltungskommission festgelegt.

<sup>2</sup> Die Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden betragen höchstens 6% des versicherten Lohnes. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, so haben die versicherten Personen grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgebenden zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen. Dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der versicherten Personen angerechnet.

<sup>3</sup> Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.



## V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

### Art. 16 Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates:

#### a) Grundsatz

<sup>1</sup> Für amtierende und ehemalige Mitglieder des Stadtrates abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften des Personals werden in einem separaten Kapitel des Vorsorgereglements festgehalten.

<sup>2</sup> Materielle Anpassungen im Vorsorgereglement im Kapitel mit den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

### Art. 17 b) Ruhegehalt

<sup>1</sup> Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.

<sup>3</sup> Die Höhe des Ruhegehalts beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr vier Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.

<sup>4</sup> Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.

<sup>5</sup> Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung, werden bei der Festlegung des Ruhegehalts berücksichtigt und das Ruhegehalt gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Pensionskasse über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gekürzt.

### Art. 18 c) Beiträge / Finanzierung

<sup>1</sup> Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der Mitglieder des Stadtrates.

<sup>2</sup> Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.

<sup>3</sup> Der jährliche Beitrag der Stadt entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.

<sup>4</sup> Das Ruhegehalt wird durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionskasse verrechnet jährlich der Stadt die nötigen Beiträge für Ruhegehaltsauszahlungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Kürzungen des Ruhegehalts werden angerechnet.



## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 19**      Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten

Alterskinderrenten, Invalidenkinderrenten und Waisenrenten werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005 ausgerichtet, wenn der Vorsorgefall, welcher die Rente auslöste, sich vor dem 1. Januar 2011 ereignete.

### **Art. 20**      Staatsgarantie

<sup>1</sup> Die Stadt übernimmt bis längstens 31. Dezember 2020 die Garantie, dass die Verpflichtungen der Pensionskasse erfüllt werden.

<sup>2</sup> Die Staatsgarantie ist keine Garantie im Sinne von Art. 72c BVG. Im Falle einer Teilliquidation bei Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 wird von der Austrittsleistung der austretenden Person der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig abgezogen.

<sup>3</sup> Die Staatsgarantie endet vorzeitig, sobald die Pensionskasse zwei Jahre nacheinander mindestens einen Deckungsgrad von 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve ausweist.

### **Art. 21**      Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das bisher gültige Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur vom 8. April 2010 und alle seither beschlossenen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 22**      Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. das Volk.

# Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform berufliche Vorsorge

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
		<b>I. Einleitung</b>			<b>I. Einleitung</b>	
<b>Art. 1</b> Name, Rechtsform und Zweck	1	Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.	<b>Art. 1</b> Name, Rechtsform und Zweck	1	Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.	
	2	Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.		2	Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.	
	3	Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Gesetz oder das Reglement keine weitergehenden Bestimmungen enthält.		3	Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Gesetz oder das Vorsorgereglement keine weitergehenden Bestimmungen enthalten.	
<b>Art. 2</b> Reglemente		Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen.	<b>Art. 2</b> Reglemente		Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form eines Vorsorgereglements und anderen Reglementen.	
<b>Art. 3</b> Eingetragene Partnerschaft		Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.			- - -	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
		<b>II. Mitgliedschaft</b>			<b>II. Mitgliedschaft</b>	
<b>Art. 4</b> Kreis der Versicherten	1	Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.	<b>Art. 3</b> Kreis der Versicherten	1	Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.	

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
	2	Bei einer Ausgliederung ganzer Dienststellen oder Abteilungen aus der Stadtverwaltung in rechtlich selbstständige Trägerschaften können die Arbeitgebenden ihr Personal durch Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.		2	Bei einer Ausgliederung ganzer Dienststellen oder Abteilungen aus der Stadtverwaltung in rechtlich selbstständige Trägerschaften können die Arbeitgebenden ihr Personal durch Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.	
	3	Die Pensionskasse kann mit anderen Arbeitgebenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit privatrechtlichen Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, Anschlussverträge abschliessen. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Reglementen.		3	Die Pensionskasse kann mit anderen Arbeitgebenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit privatrechtlichen Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, Anschlussverträge abschliessen. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Reglementen der Pensionskasse.	
<b>Art. 5</b> Nicht zu versichernde Personen	1	Personen, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG nicht unterstellt sind, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen. Die Details werden im Reglement festgelegt.	<b>Art. 4</b> Nicht zu versichernde Personen	1	Personen, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG nicht unterstellt sind, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen. Die Details werden im Vorsorge-reglement festgelegt.	
	2	Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.		2	Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.	
		<b>III. Weitere Bestimmungen</b>			<b>III. Grundsätze und Finanzierung</b>	
<b>Neuer Art.</b>		---	<b>Art. 5</b> Strukturelle Grundsätze	1	Für die Pensionskasse gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.	Definition wird notwendig aufgrund der neuen Bestimmungen über die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen.
		---		2	Die Pensionskasse berechnet die Austrittsleistung nach dem Beitragsprimat.	Damit wird festgehalten, dass die berufliche Vorsorge bei der PKSC weiterhin nach dem Beitragsplan geführt wird.
<b>Art. 6</b> Versicherter Lohn	1	Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Er beträgt mindestens einen Achtel der maximalen ordentlichen AHV-Rente.	<b>Art. 6</b> Versicherter Lohn	1	Der versicherte Lohn entspricht dem durch die Verwaltungskommission im Reglement zu definierenden Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn beträgt mindestens einen Achtel der maximalen ordentlichen AHV-Altersrente.	

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
	2	Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen und variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert. Ausnahmen bestimmt das Reglement.		---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.		2	Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.
	4	Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt maximal erzielbaren Lohn.		3	Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt maximal erzielbaren Lohn.
	5	Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.		4	Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.
<b>Art. 7</b> Rücktrittsalter	1	Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Altersrücktritt gemäss Personalrecht der Stadt vom Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abweicht. Die Sonderregelungen werden im Reglement festgehalten.	<b>Art. 7</b> Rücktrittsalter	1	Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Altersrücktritt gemäss Personalrecht der Stadt vom Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abweicht. Sonderregelungen werden im Vorsorgereglement festgehalten.
	2	Die Pensionskasse erlässt Bestimmungen über den vorzeitigen und aufgeschobenen Altersrücktritt. Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen.		2	Die Pensionskasse erlässt Bestimmungen über den vorzeitigen und aufgeschobenen Altersrücktritt. Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen.
		---		3	Für Frauen, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird der Sparprozess bis längstens dem ordentlichen Rücktrittsalter von Männern weitergeführt und erst danach eine aufgeschobene Altersrente ausgerichtet.
<b>Art. 8</b> Gesundheitsprüfung		Die Pensionskasse ist befugt, über den Gesundheitszustand einer erwerbsunfähigen versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
<b>Art. 9</b> Verlust der Versicherungsansprüche	1	Die Pensionskasse passt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang an, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung (UV) oder die Militärversicherung (MV) eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurden.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 10</b> Auszahlung	1	Die Pensionskasse kann für im Ausland wohnende Rentenbeziehende als Erfüllungsort Chur festlegen. Vorbehalten bleiben die bilateralen Verträge mit der EU oder mit anderen Staaten.			---	Neu inhaltlich sinngemäss ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut. Mit Erfüllungsort Chur, vorbehalten Bestimmungen mit der EU u.a.
	2	Die jährlichen Renten werden auf zwölf Raten aufgeteilt und monatlich ausbezahlt.			---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 11</b> Anrechnung von Leistungen Dritter	1	Die Leistungen werden gekürzt, sofern sie mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.			---	Ersatzlos gestrichen. Wurde bereits schon bisher im Vorsorgereglement so aufgeführt.
	2	Altersleistungen, die nicht mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen, werden nicht gekürzt.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Das Reglement enthält Bestimmungen über die Anrechnung von Leistungen Dritter.			---	Ersatzlos gestrichen.
	4	Haften Dritte für einen entstandenen Schaden, tritt die Pensionskasse, soweit sie Leistungen erbracht hat, in die Ansprüche des Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
<b>Art. 12</b> Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum	1	Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung abtreten oder verpfänden.			---	Ersatzlos gestrichen / wird mit übergeordnetem Recht (BVG) geregelt.
	2	Die Bedingungen werden im Reglement festgelegt.			---	Ersatzlos gestrichen.
	3	Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, kann die Pensionskasse die Auszahlung aufschieben. Sie erstellt eine Prioritätenliste.			---	Gestrichen / wird bereits im Vorsorgereglement in Abs. 1 von Art. „Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum - b) Auszahlung / Prioritätenliste“ geregelt.
<b>Art. 13</b> Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	1	Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann von der Rückforderung absehen, wenn die Person, die Leistungen erhielt, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.			---	Gestrichen / wird neu ins Reglement in Abs. 1 von Art. „Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen“ eingebaut.
	2	Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 14</b> Auskunft- und Meldepflicht	1	Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle massgeblichen Verhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.			---	Gestrichen / wird bereits im Vorsorgereglement geregelt.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>			<b>Bemerkungen</b>
2	<p>Die Arbeitgebenden erteilen der Pensionskasse die für die Führung des Bestandes der Versicherten und die Nachführung der versicherten Löhne benötigten Auskünfte. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Namen und Personalien der Versicherten; Adressen;</li> <li>b) AHV-Versicherten- bzw. Sozialversicherungs-Nummern der Versicherten;</li> <li>c) Auflösungen von Arbeitsverhältnissen;</li> <li>d) Veränderungen des Beschäftigungsgrades;</li> <li>e) Änderungen des Zivilstandes (inkl. eingetragene Partnerschaften).</li> </ul> <p>Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist. Die Pensionskasse trifft alle nötigen Massnahmen für eine vertrauliche Behandlung der Daten.</p>			---	<p>Wird bereits im übergeordneten Recht festgehalten. Liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission, dies ist entsprechend im Vorsorgereglement festzuhalten.</p> <p>Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.</p>
3	<p>Rentenbeziehende Personen haben auf Aufforderung der Pensionskasse hin eine Wohnsitz- und/oder eine Lebensbescheinigung einzureichen.</p>			---	<p>Gestrichen / wird bereits im Vorsorgereglement in Abs. 2 von Art. „Auskunfts- und Meldepflicht“ geregelt.</p>
4	<p>Die Pensionskasse haftet nicht für Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.</p>			---	<p>Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.</p>
	<b>IV. Sparversicherung und Altersleistungen</b>			---	
<b>Art. 15</b> Altersgutschriften	<p>1 Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.</p>	<b>Art. 8</b> Altersgutschriften	1	<p>Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.</p>	
2	<p>Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.</p>		2	<p>Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.</p>	<p>Angleichung an das Rücktrittsalter von Frauen gemäss Personalrecht Stadt Chur mit 65 Jahren.</p>

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung		Bemerkungen																						
	3	Die jährlichen Altersgutschriften betragen:  <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: left;">Alter</td> <td style="text-align: right;">Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes</td> </tr> <tr> <td>25 - 34</td> <td style="text-align: right;">15 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td style="text-align: right;">17 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td style="text-align: right;">19 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55 - 65 (64 bei Frauen)</td> <td style="text-align: right;">21 Prozent</td> </tr> </table>	Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes	25 - 34	15 Prozent	35 - 44	17 Prozent	45 - 54	19 Prozent	55 - 65 (64 bei Frauen)	21 Prozent		3	Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:  <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: left;">Alter</td> <td style="text-align: right;">Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes</td> </tr> <tr> <td>25 - 34</td> <td style="text-align: right;">15 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td style="text-align: right;">17 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td style="text-align: right;">19 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55 - 65</td> <td style="text-align: right;">21 Prozent</td> </tr> </table>	Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes	25 - 34	15 Prozent	35 - 44	17 Prozent	45 - 54	19 Prozent	55 - 65	21 Prozent	
Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes																									
25 - 34	15 Prozent																									
35 - 44	17 Prozent																									
45 - 54	19 Prozent																									
55 - 65 (64 bei Frauen)	21 Prozent																									
Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes																									
25 - 34	15 Prozent																									
35 - 44	17 Prozent																									
45 - 54	19 Prozent																									
55 - 65	21 Prozent																									
				4	Werden die Umwandlungssätze gesenkt, kann die Verwaltungskommission zur Erhaltung des Leistungsziels die Altersgutschriften erhöhen. Die erhöhten Altersgutschriften dürfen maximal 10% höher sein als die Altersgutschriften gemäss Abs. 3.	Auf Empfehlung des PK-Experten. Nachdem das Leistungsziel (bis 2003: 60% des versicherten Lohnes) bereits schon mehrere Male gesenkt wurde, sollte es jetzt bei rund 46% beibehalten werden können.																				
<b>Art. 16</b> Verzinsung von Altersguthaben	1	Der jährliche Zinssatz auf dem Altersguthaben entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Weist die Pensionskasse eine Unterdeckung auf, kann sie einen tieferen Zinssatz beschliessen.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.																				
	2	Über zusätzliche Zinsgutschriften aus Überschüssen nach Bildung der nötigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entscheidet die Pensionskasse.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.																				
<b>Art. 17</b> Freiwillige Einlagen	1	Die versicherte Person kann zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes bis zum Erreichen der vollen reglementarischen Leistungen einmal jährlich einen freiwilligen Einkauf tätigen. Der Einkauf ist nur zulässig, wenn sämtliche vorhandenen Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse übertragen sowie allfällige Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. Das Reglement legt den Maximalbetrag fest.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.																				
	2	Der jährliche Einkauf ist bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Ausnahmen regelt das Reglement.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.																				

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>			<b>Bemerkungen</b>
	3	Das Reglement kann vorsehen, dass versicherte Personen über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen können, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen.		---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	4	Verzichtet eine versicherte Person nach dem Einkauf von Kürzungen bei Vorbezug der Altersleistungen auf den vorzeitigen Altersrücktritt, darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 18</b> Altersleistungen		Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die Erwerbstätigkeit nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgegeben wird. Die Altersrente wird ab dem ersten Tag des Monats nach aufgebener Erwerbstätigkeit ausbezahlt.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 19</b> Altersrente	1	Das Altersguthaben wird zum Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Das Altersguthaben entspricht demjenigen Kapital, welches die versicherte Person beim Erreichen des Rentenalters erworben hat, abzüglich einer allfälligen Kapitalabfindung.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Die Pensionskasse bestimmt im Reglement die Rentenumwandlungssätze gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.		---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Für die Berechnung der Altersrenten von Personen, welche vor dem Anspruch auf die Altersleistung eine Invalidenrente bezogen haben, gilt für den passiven Teil der gleiche Rentenumwandlungssatz, wie er bei den aktiven Versicherten zum Zeitpunkt der Berechnung der Altersrente angewandt wird.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 20</b> Vorzeitiger Altersrücktritt	1	Beim vorzeitigen Altersrücktritt gilt ein reduzierter Rentenumwandlungssatz.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Die versicherte Person hat die Möglichkeit, vom Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts bis zum AHV-Altersrentenbeginn eine Überbrückungsrente in der Höhe von 80 Prozent der AHV-Altersrente zu beziehen. Die Voraussetzungen und Finanzierung werden im Reglement geregelt.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut. (Letzter Satz gestrichen / wird nicht mehr benötigt).

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>			<b>Bemerkungen</b>
<b>Art. 21</b> Aufgeschobener Altersrücktritt		Beim aufgeschobenen Altersrücktritt gilt ein erhöhter Rentenwandlungssatz. Die übrigen Voraussetzungen und Folgen des aufgeschobenen Altersrücktrittes werden im Reglement geregelt.		---	Gestrichen / wird bereits sinngemäss im Vorsorgereglement erwähnt.
<b>Art. 22</b> Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung)	1	Die Altersleistung kann bis zu 50 Prozent als Kapitalabfindung bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.		---	Auf Anweisung der BVG-Aufsicht muss dieser Artikel ins Vorsorgereglement überführt werden. Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Verlässt eine versicherte Person per Altersrücktritt die Schweiz definitiv, kann sie die Altersleistung bis zu 100 Prozent in Kapitalform beziehen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Beim Bezug als Kapitalabfindung werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.		---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	4	Aus wichtigen Gründen kann die Auszahlung einer einmaligen Kapitalabfindung auf das gesetzliche Minimum reduziert werden. Über eine Reduktion entscheidet die Verwaltungskommission.		---	Gestrichen / war bereits schon bisher sinngemäss im Vorsorgereglement aufgeführt.
<b>Art. 23</b> Alters-Kinderrente	1	Die versicherte Person hat nach dem Altersrücktritt Anspruch auf Alters-Kinderrenten für:  a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres;  b) Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;  c) Kinder, die zumindest 70% invalid sind: bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Die Alters-Kinderrente erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter bzw. die Ausbildung vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>			<b>Bemerkungen</b>
	3	Die jährliche Alters-Kinderrente entspricht der von der Stadt ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Sie beträgt jedoch mindestens 20 Prozent der BVG Altersrente des versicherten Elternteils.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
		<b>V. Risikoleistungen</b>			
<b>Art. 24</b> Invalidität	1	Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid ist oder - solange noch kein Entscheid der IV vorliegt - durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Teilinvaliden steht eine Leistung entsprechend ihrem Invaliditätsgrad in Form einer Viertelsrente, einer halben Rente oder einer Dreiviertelsrente zu, sofern der Invaliditätsgrad mindestens das gesetzliche Minimum erreicht.		---	Gestrichen / wird bereits im Vorsorgereglement in Abs. 2 von Art. „Invalidenrente“ geregelt.
<b>Art. 25</b> Invalidenrente: a) Leistungsanspruch	1	Anspruch auf eine Invalidenleistung hat eine versicherte Person, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Die jährliche Invalidenrente beträgt bis zur Ablösung durch die ordentliche Altersrente 50 Prozent des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben verzinst und beitragsfrei bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeäufnet.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut. Der Arbeitgeber bestimmt neu nur noch die Finanzierung, da er beides, Leistungen und Finanzierung, nicht mehr zusammen festlegen darf.
	3	Die Abstufung der Invaliditätsgrade ist im Reglement festgehalten.		---	Gestrichen / wird bereits im Vorsorgereglement in Abs. 2 von Art. „Invalidenrente“ geregelt.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
<b>Art. 26</b> b) Beginn und Ende des Anspruches	1	Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung, frühestens jedoch nach einer Wartefrist von sechs Monaten ab Beginn der Erwerbsunfähigkeit und spätestens mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat. Als Rücktrittsalter gilt bei Invalidität das Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 27</b> Invaliden-Kinderrente	1	Versicherte mit Anspruch auf eine Invalidenrente erhalten für jedes Kind, das gemäss diesem Gesetz eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Invaliden-Kinderrente.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Der Anspruch auf Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder stirbt. Die Bestimmungen zur Waisenrente finden sinngemäss Anwendung.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	4	Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	5	Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend angepasst. Die Invaliden-Kinderrente der Pensionskasse darf zusammen mit der kantonalen Kinder- bzw. Ausbildungszulage nicht mehr als eine volle Kinder- bzw. Ausbildungszulage betragen (prozentmässig).		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 28</b> Ehegattenrente: a) Allgemeines		Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
<b>Art. 29</b> b) Höhe	1	Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt, spätestens jedoch beim Tod vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut. Jedoch mit 30% vom versicherten Lohn wie im Vertrag mit Helvetia definiert.
	2	Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners oder einer Person, welche das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent der Altersrente.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 30</b> c) Beginn und Ende des Anspruches	1	Der Rentenanspruch entsteht, sobald die versicherte Person gestorben ist, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnnachzahlung, der Invaliden- oder Altersrentenauszahlung und erlischt spätestens beim Tod des hinterbliebenen Ehegatten.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Heiratet der hinterbliebene Ehegatte erneut, erlischt der Rentenanspruch. An die Stelle der Rente tritt der Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 31</b> d) Kürzung des Anspruches	1	Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 Prozent der vollen Ehegattenrente gekürzt.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Fand die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres statt, wird die Ehegattenrente zusätzlich gekürzt. Das Reglement bestimmt den Grad der Kürzung.			---	Gestrichen / wird bereits im Vorsorgereglement in Abs. 2 von bisherigem Art. „Ehegattenrente“ geregelt.
<b>Art. 32</b> e) Bezug		Für maximal die Hälfte der Rente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen. Eine entsprechende Erklärung hat er vor der ersten Rentenzahlung abzugeben. Die Höhe der Abfindung wird gemäss den versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
<b>Art. 33</b> Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	1	Der von einer versicherten Person geschiedene Ehegatte ist bei deren Tod einem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der geschiedenen Person im Scheidungsurteil nacheheliche Unterhaltsbeiträge oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Bezüglich der Höhe der Rente ist der geschiedene Ehegatte der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt. Eine allfällige Rente wird zusätzlich um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen den nachehelichen Unterhaltsanspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Bei Wiederverheiratung der geschiedenen Person erlischt die Ehegattenrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder ein Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der neuen Ehe besteht.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 34</b> Lebenspartnerrente	1	<p>Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der hinterbliebene Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) einer versicherten Person, wenn die versicherte Person infolge Krankheit stirbt und der überlebende Lebenspartner nachweislich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;</li> <li>b) unverheiratet ist;</li> <li>c) mit der versicherten Person nicht im Sinne von Art. 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) verwandt ist;</li> <li>d) mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt sowie das 45. Altersjahr vollendet hat, oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt sowie eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Gesetz Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt; und</li> <li>e) die versicherte Person eine schriftliche durch die Pensionskasse anerkannte Bestätigung über die Partnerschaft vor Eintritt eines Versicherungsfalles bzw. vor Beginn einer Erwerbsunfähigkeit eingereicht hat.</li> </ul>		---	<p>Neu inhaltlich ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.</p> <p>Anpassungen im Vorsorgereglement: Schluss erster Satz ergänzt mit „(bei lit. e: die verstorbene versicherte Person)“ und lit. e) neu formuliert mit: „eine schriftliche und durch die Pensionskasse bestätigte Meldung über das Bestehen der Partnerschaft vor Eintritt eines Versicherungsfalles bzw. vor Beginn einer Erwerbsunfähigkeit eingereicht hat. Die Meldung muss von beiden Partnern unterzeichnet sein.“</p>

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
	2	Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente. Für Lebenspartner, denen nach Art. 34 Abs. 1 lit. d) kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente zusteht, weil sie das 45. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Abfindung von drei Jahres-Lebenspartnerrenten ausbezahlt.		---	Neu inhaltlich sinngemäss ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Für die Lebenspartnerrenten gelten sinngemäss die Regelungen betreffend Kürzung und Aufhebung für Ehegattenrenten.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut. Ergänzt mit: „ <i>Beginn</i> , Kürzung und ...“
	4	Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend zu machen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut. Mit Ergänzung: „Danach verfällt der Anspruch“.
	5	Nach dem Altersrücktritt wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, sofern schon vor dem Altersrücktritt die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.		---	Neu inhaltlich sinngemäss ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 35</b> Waisenrente: a) Allgemeines	1	Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder überwiegend aufkam, sind den eigenen Kindern gleichgestellt; Pflegekinder, falls sie von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 36</b> b) Höhe	1	Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
	3	Für den Monat, in welchem das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht, wird die Rente für den ganzen Monat ausbezahlt.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut. Ergänzt mit: „18 bzw. 25 Jahren ... „
<b>Art. 37</b> c) Beginn und Ende des Anspruches	1	Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Pensionskasse. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Kinder in Ausbildung erhalten eine Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Kinder, die zumindest 70% invalid sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben, erhalten die Auszahlung bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 38</b> Todesfallkapital	1	Ein Todesfallkapital wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt und keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente geschuldet ist.		---	Gestrichen / wird bereits im Vorsorgereglement in Abs. 1 von bisherigem Art. „Todesfallkapital/Anspruchsberechtigte“ geregelt.
	2	Das Todesfallkapital beträgt 50% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens. Eine Abfindung gemäss Art. 34 Abs. 2 wird vom Todesfallkapital abgezogen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Das Reglement bestimmt den Kreis der Anspruchsberechtigten.		---	Ersatzlos gestrichen.
	4	Teile des Todesfallkapitals, die nicht ausbezahlt werden, verbleiben bei der Pensionskasse.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 39</b> Anpassung an die Preisentwicklung		Die Verwaltungskommission beschliesst jährlich über Teuerungszulagen auf die Renten unter Berücksichtigung der reglementarischen Bestimmungen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
		<b>VI. Zusatzleistungen</b>			
<b>Art. 40</b> Invaliden-Zusatzrente	1	Erhält eine Person, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente bezieht, noch keine Leistungen der IV, richtet die Pensionskasse bis Ende des 12. Monats der Erwerbsunfähigkeit eine Invaliden-Zusatzrente aus, sofern das Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Ab dem 13. Monat der Erwerbsunfähigkeit bevorschusst die Pensionskasse die IV-Rente in Form einer Invaliden-Zusatzrente, sofern eine längerdauernde Krankheit oder eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt, die Anmeldung bei der IV bereits erfolgt ist und das Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Die Invaliden-Zusatzrente bzw. die Bevorschussung betragen 80 Prozent der möglichen Leistungen der Eidg. IV.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	4	Die Bevorschussung muss nur bei rückwirkenden Zahlungen der Eidg. IV der Pensionskasse zurückbezahlt werden.		---	Neu inhaltlich - ausser Streichung von „nur“ - unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	5	Soweit die Pensionskasse Renten bevorschusst hat, tritt sie in die Rechtsstellung des Berechtigten ein und kann bei der Eidg. IV rückwirkende Zahlungen an sich verlangen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 41</b> Freiwillige Leistungen	1	Die Verwaltungskommission kann in besonderen Härtefällen einer versicherten Person oder deren rentenberechtigten Hinterbliebenen zur Abwendung wirtschaftlicher Not für die Dauer des ordentlichen Rentenanspruches oder vorübergehend zusätzliche Leistungen gewähren.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Wiederkehrende freiwillige Leistungen dürfen für die versicherte Person oder die Hinterbliebenen zusammen 20 Prozent des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Sie werden nicht bezahlt, wenn die versicherte Person oder deren Hinterbliebene verzichten, Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend zu machen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen																																									
		<b>VII. Finanzierung</b>																																												
<b>Art. 42</b> Beiträge	1	Die Kosten der Pensionskasse werden durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen finanziert.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.																																									
	2	<p>Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften sowie die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Alter</th> <th style="text-align: right;">für Altersgutschriften</th> <th style="text-align: right;">für Risiko und andere Kosten</th> <th style="text-align: right;">Total Beiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 34</td> <td style="text-align: right;">6.0 Prozent</td> <td style="text-align: right;">1.0 Prozent</td> <td style="text-align: right;">7.0 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td style="text-align: right;">6.8 Prozent</td> <td style="text-align: right;">1.3 Prozent</td> <td style="text-align: right;">8.1 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td style="text-align: right;">7.6 Prozent</td> <td style="text-align: right;">1.6 Prozent</td> <td style="text-align: right;">9.2 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55 - 65 (64 bei Frauen)</td> <td style="text-align: right;">8.4 Prozent</td> <td style="text-align: right;">1.9 Prozent</td> <td style="text-align: right;">10.3 Prozent</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der ordentliche Beitrag der Arbeitgebenden beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Alter</th> <th style="text-align: right;">für Altersgutschriften</th> <th style="text-align: right;">für Risiko und andere Kosten</th> <th style="text-align: right;">Total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 34</td> <td style="text-align: right;">9.0 Prozent</td> <td style="text-align: right;">1.5 Prozent</td> <td style="text-align: right;">10.5 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td style="text-align: right;">10.2 Prozent</td> <td style="text-align: right;">1.9 Prozent</td> <td style="text-align: right;">12.1 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td style="text-align: right;">11.4 Prozent</td> <td style="text-align: right;">2.4 Prozent</td> <td style="text-align: right;">13.8 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55 - 65 (64 bei Frauen)</td> <td style="text-align: right;">12.6 Prozent</td> <td style="text-align: right;">2.9 Prozent</td> <td style="text-align: right;">15.5 Prozent</td> </tr> </tbody> </table>	Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge	25 - 34	6.0 Prozent	1.0 Prozent	7.0 Prozent	35 - 44	6.8 Prozent	1.3 Prozent	8.1 Prozent	45 - 54	7.6 Prozent	1.6 Prozent	9.2 Prozent	55 - 65 (64 bei Frauen)	8.4 Prozent	1.9 Prozent	10.3 Prozent	Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total	25 - 34	9.0 Prozent	1.5 Prozent	10.5 Prozent	35 - 44	10.2 Prozent	1.9 Prozent	12.1 Prozent	45 - 54	11.4 Prozent	2.4 Prozent	13.8 Prozent	55 - 65 (64 bei Frauen)	12.6 Prozent	2.9 Prozent	15.5 Prozent	<b>Art. 9</b> Beiträge	1	<p>Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 40% der jeweiligen Altersgutschrift. Der in Prozent des versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.</p>	<p>Abs. 2 bisheriges PKSC-Gesetz wird in zwei neue Absätze aufgeteilt. Die Höhe der Sparbeiträge wird nicht mehr in Lohnprozent festgehalten, sondern nur noch die Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Die Höhe der Sparbeiträge in Lohnprozent hält neu das Vorsorgereglement fest. Die neue Regelung wird notwendig, da die Verwaltungskommission bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes die Sparbeiträge zwecks Beibehaltung des Leistungsziels um bis zu 10% erhöhen können soll.</p>
Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge																																											
25 - 34	6.0 Prozent	1.0 Prozent	7.0 Prozent																																											
35 - 44	6.8 Prozent	1.3 Prozent	8.1 Prozent																																											
45 - 54	7.6 Prozent	1.6 Prozent	9.2 Prozent																																											
55 - 65 (64 bei Frauen)	8.4 Prozent	1.9 Prozent	10.3 Prozent																																											
Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total																																											
25 - 34	9.0 Prozent	1.5 Prozent	10.5 Prozent																																											
35 - 44	10.2 Prozent	1.9 Prozent	12.1 Prozent																																											
45 - 54	11.4 Prozent	2.4 Prozent	13.8 Prozent																																											
55 - 65 (64 bei Frauen)	12.6 Prozent	2.9 Prozent	15.5 Prozent																																											
				2	<p>Zusätzlich ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Alter</th> <th style="text-align: right;">Versicherte Person</th> <th style="text-align: right;">Arbeitgebende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18-34</td> <td style="text-align: right;">1.0 Prozent</td> <td style="text-align: right;">1.5 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td style="text-align: right;">1.3 Prozent</td> <td style="text-align: right;">1.9 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td style="text-align: right;">1.6 Prozent</td> <td style="text-align: right;">2.4 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td style="text-align: right;">1.9 Prozent</td> <td style="text-align: right;">2.9 Prozent</td> </tr> </tbody> </table>	Alter	Versicherte Person	Arbeitgebende	18-34	1.0 Prozent	1.5 Prozent	35-44	1.3 Prozent	1.9 Prozent	45-54	1.6 Prozent	2.4 Prozent	55-65	1.9 Prozent	2.9 Prozent	<p>Zweiter Teil von Abs. 2 bisheriges PKSC-Gesetz. Die Beiträge für Risiko- und andere Kosten bleiben gleich hoch wie bisher.</p>																									
Alter	Versicherte Person	Arbeitgebende																																												
18-34	1.0 Prozent	1.5 Prozent																																												
35-44	1.3 Prozent	1.9 Prozent																																												
45-54	1.6 Prozent	2.4 Prozent																																												
55-65	1.9 Prozent	2.9 Prozent																																												
	3	Personen mit Alter 24 und jünger entrichten einen jährlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes für Risiko- und andere Kosten. Die Arbeitgebenden leisten für diese Personen einen Risiko- und Kostenbeitrag von 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.		---	Wird nicht mehr benötigt, da bereits in Abs. 2 eingebaut.																																									

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>			<b>Bemerkungen</b>	
	4	Reichen die Beiträge gemäss Abs. 2 und 3 für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.		3	Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.	Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht mehr für deren Abdeckung aus, soll die Verwaltungskommission die Möglichkeit erhalten, diese Beiträge bis zum kostendeckenden Ansatz erhöhen zu können.
<b>Art. 43</b> Beitragsbefreiung	1	Mit dem Anspruch auf die Invalidenleistungen beginnt die Beitragsbefreiung.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
		<b>VIII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses</b>				
<b>Art. 44</b> Austrittsleistung	1	Der Austritt aus der Pensionskasse erfolgt mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses beim der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Wer die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Die Barauszahlung im Freizügigkeitsfall richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz.		---		Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	4	Die Versicherung kann nach Auflösung der Anstellung nicht mehr freiwillig weitergeführt werden.		---		Neu inhaltlich sinngemäss ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 45</b> Höhe der Austrittsleistung		Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalles erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG). Vorbehalten bleiben die Mindestleistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz.		---		Gestrichen / wird bereits im Vorsorgereglement im bisherigen Art. „Austrittsleistung d) Höhe“ geregelt.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>		<b>Bemerkungen</b>	
<b>Art. 46</b> Nachdeckung / Nachhaftung		Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 47</b> Teilliquidation		Die Verwaltungskommission erlässt Bestimmungen für die Teilliquidation.		---	Ersatzlos gestrichen. Ist nach BVG Auflage für die Pensionskasse.
		<b>IX. Organisation</b>		<b>IV. Organisation</b>	
<b>Art. 48</b> Organe		Organe der Pensionskasse sind: a) die Verwaltungskommission; b) die Geschäftsstelle; c) die Revisionsstelle; d) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.	<b>Art. 10</b> Organe	Organe der Pensionskasse sind: a) die Verwaltungskommission; b) die Geschäftsstelle; c) die Revisionsstelle; d) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.	
<b>Art. 49</b> Verwaltungskommission: a) Allgemeines	1	Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Vermögensverwaltung.	<b>Art. 11</b> Verwaltungskommission: a) Allgemeines	Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie übt die Gesamtleitung aus und erlässt die notwendigen Bestimmungen.	Anpassung auf Empfehlung des PK-Experten. Die Strukturreform BVG verschiebt wesentliche Führungsaufgaben von bisher beim Arbeitgeber neu auf das paritätische Organ, bei der PKSC die Verwaltungskommission.
	2	Die Verwaltungskommission bildet das paritätische Organ im Sinne des BVG.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Die drei Arbeitnehmervertretenden haben das Recht, fallweise eine externe Vertrauensperson zur Beratung beizuziehen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen	
<b>Art. 50</b> b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung	1	Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.	<b>Art. 12</b> b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung	1	Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.	
	2	Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium.		2	Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium.	
	3	Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn sie mit mindestens 4 Stimmen gefasst werden.		3	Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn sie mit mindestens 4 Stimmen gefasst werden.	
	4	Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie diejenige der anderen Kommissionsmitglieder.		4	Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie diejenige der anderen Kommissionsmitglieder.	
	5	Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.		5	Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.	Könnte gemäss PK-Experte auch gestrichen werden. Der Arbeitgeber darf den Arbeitgebervertretenden Instruktionen erteilen - die Instruktionen sind jedoch für die Arbeitgebervertretenden nicht bindend.
	6	Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimme.		6	Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimme.	
<b>Art. 51</b> c) Wahl	1	Die Vertretung des Personals wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Berufsgruppen müssen vertreten sein:  a) 1 Vertretung der Lehrpersonen; b) 1 Vertretung der handwerklich/manuellen Funktionen; c) 1 Vertretung der kaufmännischen oder technischen Berufe sowie der übrigen Funktionen.	<b>Art. 13</b> c) Wahl	1	Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Berufsgruppen müssen vertreten sein:  a) 1 Vertretung der Lehrpersonen; b) 1 Vertretung der handwerklich/manuellen Funktionen; c) 1 Vertretung der kaufmännischen oder technischen Berufe sowie der übrigen Funktionen.	

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>		<b>Bemerkungen</b>	
2	Wählbar als Personalvertretende sind nur in der Pensionskasse versicherte Personen.	2	Wählbar als Arbeitnehmervertretende sind nur in der Pensionskasse versicherte Personen.		
3	Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.	3	Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.		
4	Tritt ein Mitglied der Personalvertretung aus der Pensionskasse aus, so endet die Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission. In diesem Falle erfolgen Ersatzwahlen.	4	Tritt ein Mitglied der Arbeitnehmervertretenden aus der Pensionskasse aus, dann endet die Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission spätestens per Austrittsdatum. In diesem Falle erfolgen Ersatzwahlen.	Nur Präzisierung. Bisherige Regelung war nicht eindeutig, per wann spätestens der Austritt aus der Verwaltungskommission erfolgt.	
5	Der Stadtrat legt die weiteren Bestimmungen für die Wahl der Personalvertretenden in einem Reglement fest.	5	Die Verwaltungskommission legt die weiteren Bestimmungen für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in einem Reglement fest.	Anpassung auf Empfehlung des PK-Experten.	
<b>Art. 52</b> d) Aufgaben	1	Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.	<b>Art. 14</b> d) Anträge auf Gesetzesänderungen	---	Streichen auf Empfehlung des PK-Experten. Wird nicht mehr benötigt, da im übergeordneten Recht festgehalten.
	2	Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:  a) die strategische Führung und die Organisation der Kasse; b) die Vermögensverwaltung, insbesondere die Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung und das Anlagereglement; c) die Wahl von Subkommissionen und Ausschüssen; d) der Erlass eines Geschäftsreglements; e) der Erlass von Bestimmungen über die Bildung und Auflösung von Reserven; f) der Erlass von Bestimmungen über eine Teilliquidation; g) Beschluss von Massnahmen im Falle von Unterdeckung; h) die Wahl der Rückversicherung und der Abschluss des entsprechenden Vertrages; i) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Altersguthaben;		---	Streichen auf Empfehlung des PK-Experten. Wird nicht mehr benötigt, da im übergeordneten Recht festgehalten.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>j) die Festlegung des Rentenwandlungssatzes;</li> <li>k) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission;</li> <li>l) die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle;</li> <li>m) die Wahl der Revisionsstelle;</li> <li>n) die Wahl der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge;</li> <li>o) die Anstellung der Leiterin oder des Leiters Geschäftsstelle und des weiteren Personals der Geschäftsstelle sowie die Festsetzung ihrer Gehälter;</li> <li>p) die Erstellung und Überwachung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle;</li> <li>q) die Abnahme der Jahresrechnung samt Anhang;</li> <li>r) die Beschaffung geeigneter Verwaltungsräumlichkeiten sowie ihrer Einrichtung und Ausrüstung;</li> <li>s) Anträge auf Revision des Gesetzes zuhanden des Stadtrates.</li> </ul>			
				Die Pensionskasse kann Anträge auf Änderungen dieses Gesetzes stellen. Die Anträge sind an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter.	Laut Stadtverfassung können nur der Stadtrat und die GPK Botschaften mit Anträgen dem Gemeinderat einreichen.
	3	Die Verwaltungskommission regelt die Zeichnungsberechtigung.		---	Streichen auf Empfehlung des PK-Experten. Untersteht gem. übergeordnetem Recht der Verwaltungskommission. Wird bereits im Vorsorgereglement geregelt.
<b>Art. 53</b> Geschäftsstelle	1	Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Verwaltungskommission.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Das Präsidium und die Geschäftsstelle vertreten die Pensionskasse nach aussen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen	
	3	Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.	
	4	Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des jeweils geltenden städtischen Personalrechts anwendbar.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.	
<b>Art. 54</b> Revisionsstelle und Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge		Die Aufgaben der Revisionsstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge richten sich nach dem BVG.		---	Streichen auf Empfehlung des PK-Experten. Wird bereits im übergeordneten Recht geregelt.	
<b>Art. 55</b> Sanierungsmaßnahmen	1	Die Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung werden im Reglement festgelegt. Sämtliche im BVG vorgesehenen Massnahmen können ausgeschöpft werden. Sofern die ergriffenen Massnahmen gegenüber Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sich als ungenügend oder unzumutbar erweisen, kann die Verwaltungskommission beschliessen, die Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden, welche in den letzten zehn Jahren gewährt wurden, temporär auszusetzen oder Sanierungsbeiträge von den Rentenbeziehenden einzufordern.	<b>Art. 15</b> Sanierungsmaßnahmen	1	Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung werden durch die Verwaltungskommission festgelegt.	Neue Fassung aufgrund Empfehlung PK-Experte. Ist gemäss PK-Experte Voraussetzung, dass die Verwaltungskommission eine ihrer wichtigsten Führungsaufgaben, die finanzielle Sicherheit/Stabilität der Vorsorge, wahrnehmen kann.
				2	Die Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden betragen höchstens 6% des versicherten Lohnes. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, so haben die versicherten Personen grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgebenden zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen. Dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der versicherten Personen angerechnet.	Im Anhang zum Teilliquidationsreglement besteht seit 2011 eine Liste mit Massnahmen bei Unterdeckung.
	2	Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben.		3	Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.	

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen	
		<b>X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates</b>			<b>V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates</b>	
<b>Art. 56</b> Grundsatz		Für die Mitglieder des Stadtrates gelten abweichend oder ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen (Vorsorge Stadtrat).	<b>Art. 16</b> Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates: a) Grundsatz	1	Für amtierende und ehemalige Mitglieder des Stadtrates abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften des Personals werden in einem separaten Kapitel des Vorsorgereglements festgehalten.	Auf Anweisung der BVG-Aufsicht sind die besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates - bis auf die Regelung des Ruhegehalts und der Finanzierung - im Vorsorgereglement aufzuführen. Im PKSC-Gesetz wird jedoch festgehalten, dass diese Bestimmungen nur mit Zustimmung des Gemeinderates materiell geändert werden dürfen.  Pensionskassenleistungen können für die Kandidatur bei Stadtratswahlen massgebend sein. Darum sollen schon vor der Kandidatur die besonderen, zusätzlichen Leistungen für die gesamte Legislaturperiode fix definiert sein.
				2	Anpassungen bei den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates können nur auf Beginn einer Legislaturperiode vorgenommen werden. Sie sind vor den Stadtratswahlen für die Legislaturperiode, ab welcher sie gelten, zu beschliessen. Anpassungen im Vorsorgereglement fallen auch unter diese Bestimmung.	
				3	Materielle Anpassungen im Vorsorgereglement im Kapitel mit den besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.	
<b>Art. 57</b> Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme		Zu den versicherten Personen gehören die amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Stadtrates bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bzw. bis zum Amtrücktritt, wenn dieser nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter gegeben ist. Die Aufnahme erfolgt per Beginn der Amtstätigkeit.			---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 58</b> Beginn Altersleistung	1	Für ehemalige Mitglieder des Stadtrats, welche die Amtszeit vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters beendet haben oder welche eine Invalidenrente erhalten, entsteht der Anspruch auf Altersleistung mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.			---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Dauert die Amtszeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus, gilt die Beendigung der Amtszeit als Rücktrittsalter.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen	
<b>Art. 59</b> Altersleistung / Altersgutschriften	1	Erreicht ein aktives oder ein ehemaliges Mitglied des Stadtrates das Rücktrittsalter, werden die Altersleistungen fällig. Bis maximal 50 Prozent der Altersleistungen können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Kapitalabfindung bezogen werden, der restliche Anspruch von mindestens 50 Prozent wird als Altersrente ausgerichtet.		---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.	
	2	Die Höhe der ordentlichen Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates entspricht während der Amtszeit derjenigen des Personals ab Alter 55.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.	
	3	Während der Dauer einer Invalidität, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, entspricht die Altersgutschrift derjenigen des Personals nach effektivem Alter.		---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.	
<b>Art. 60</b> Ruhegehalt	1	Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus dem Stadtrat aus, besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Vorbehalten bleibt der Invaliditätsfall.	<b>Art. 17</b> b) Ruhegehalt	1	Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.	Sinngemäss neu formuliert.
	2	Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen dem Amtrücktritt und dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates.		2	Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates.	
	3	Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr 4 Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.		3	Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr vier Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.	
	4	Das Ruhegehalt kann weder abgetreten noch verpfändet werden.		---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.	
	5	Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, so wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.		4	Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.	

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>		<b>Bemerkungen</b>
6	Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung werden bei der Festlegung des Ruhegehalts mit einbezogen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gemäss diesem Gesetz gekürzt.	5	Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung, werden bei der Festlegung des Ruhegehalts berücksichtigt und das Ruhegehalt gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Pensionskasse über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gekürzt.	Sinngemäss neu formuliert.
7	Ehemalige Mitglieder des Stadtrates mit Anspruch auf ein Ruhegehalt und später einer Altersrente haben Anspruch auf Teuerungszulagen, wie sie auch den übrigen städtischen Rentenbeziehenden ausgerichtet werden. Die bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters auf das Ruhegehalt erworbene Teuerungszulage wird in Prozenten auf die danach auszurichtende Altersrente übertragen.	---	---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
8	Bei Tod eines Ruhegehalt beziehenden, ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des Anspruchs auf Altersrente entspricht die Ehegattenrente 62.5 Prozent des Ruhegehaltes, mindestens aber 60 Prozent der voraussichtlichen Altersrente, berechnet mit einem Hochrechnungszins von 2 Prozent. Die Höhe der Waisenrente beträgt einen Drittel der Ehegattenrente. Dieser Bestimmung vorbehalten bleibt die Regelung bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.	---	---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>Art. 61</b> Beiträge / Finanzierung	1	<b>Art. 18</b> c) Beiträge / Finanzierung	1	Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der Mitglieder des Stadtrates.
	2		2	Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.
	3		3	Der jährliche Beitrag der Stadt entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.
	4		4	Das Ruhegehalt wird durch die Stadt im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionskasse verrechnet jährlich der Stadt die nötigen Beiträge für Ruhegehaltsauszahlungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Kürzungen des Ruhegehaltes werden angerechnet.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
<b>Art. 62</b> Anspruch auf Aus- trittsleistung (Freizü- gigkeitsleistung)	1	Für das Ruhegehalt besteht kein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, wird das Altersgut haben weiter verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften mehr (Prämienfreie Weiterführung der Versicherung).			---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	3	Anstelle der prämienfreien Weiterführung der Versicherung kann ein Übertrag der erworbenen Freizügigkeitsleistung in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangt werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf das Ruhegehalt bestehen. Hingegen bestehen keine Ansprüche mehr auf Alters- und Hinterlassenenleistungen.			---	Neu inhaltlich unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
<b>XI. Rechtspflege</b>						
<b>Art. 63</b> Rechtsmittel	1	Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann bei der Verwaltungskommission innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.			---	Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt, im Gesetz diesen Artikel zu streichen, da „Rechtsmittel“ bereits im übergeordneten Recht geregelt werden (BVG Art. 73). Ein Artikel „Rechtsmittel“ mit detaillierter Beschreibung des Rechtswegs soll jedoch ins Vorsorgereglement aufgenommen werden. Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.
	2	Verfügungen der Verwaltungskommission können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.			---	Neu sinngemäss unverändert ins Vorsorgereglement der PKSC eingebaut.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen
	<b>XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>			<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 64</b> Weiterführung bisheriger Übergangsbestimmungen	Von der Verwaltungskommission bereits beschlossene Übergangsbestimmungen zur Revision per 1. Januar 2006 und zur Teilrevision per 1. Januar 2008 werden unverändert weitergeführt.			---	Wird nicht mehr benötigt, da Übergangsbestimmungen entweder abgelaufen sind oder weiterhin im Gesetz wiederum erwähnt werden.
<b>Art. 65</b> Weiterführung der Aktiven und Passiven sowie bestehender Verträge	Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt von der bisherigen unselbstständigen Anstalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Aktiven und Passiven aus der Bilanz;</li> <li>b) den Bestand der aktiven und invaliden Versicherten sowie der Rentenbeziehenden;</li> <li>c) die bestehenden Verträge mit der Rückversicherung, den Rentnervertrag mit Swiss Life, die Verträge mit den Vermögensverwaltungen sowie alle übrigen durch die bisherige Pensionsversicherung abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen.</li> </ul>			---	Entfällt, da Verselbstständigung der Pensionskasse abgeschlossen.
<b>Art. 66</b> Anschlussverträge	Solange mit der Kreisverwaltung und der bürgerlichen Verwaltung keine Anschlussverträge bestehen, gelten dieses Gesetz, das Vorsorgereglement sowie die weiteren Reglemente auch für die Versicherten dieser Verwaltungen.			---	Entfällt, da inzwischen Anschlussverträge unterzeichnet wurden.
<b>Art. 67</b> Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten	Alterskinderrenten, Invalidenkinderrenten und Waisenrenten werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005 ausgerichtet, wenn der Vorsorgefall, welcher die Rente auslöste, sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignete.	<b>Art. 19</b> Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten		Alterskinderrenten, Invalidenkinderrenten und Waisenrenten werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005 ausgerichtet, wenn der Vorsorgefall, welcher die Rente auslöste, sich vor dem 1. Januar 2011 ereignete.	Betrifft invalide Kinder. Bis 2010 stand invaliden Kindern dauernd eine Rente zu. Ab 2011 wird die Rente bis spätestens Alter 25 Jahre begrenzt. Anschliessend stehen dem Kind Ergänzungsleistungen der AHV/IV zu.
<b>Art. 68</b> Übernahme bisheriger Organfunktionen und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	Die Amtsinhabenden der Organe der bisherigen Pensionsversicherung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden mit den bestehenden Verträgen und Vereinbarungen von der neuen Pensionskasse übernommen.			---	Entfällt, da Verselbstständigung der Pensionskasse abgeschlossen.

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012 (Fassung vom 15. September 2011)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen																		
<b>Art. 69</b> Sonderbestimmung über den freiwilligen Einkauf		Die Frist von drei Jahren bis zum ordentlichen Altersrücktritt für das Leisten einer freiwilligen Einkaufssumme gilt ab Jahrgang 1949 (Männer) bzw. 1950 (Frauen). Die Frist bei vorzeitigem freiwilligem Altersrücktritt von einem Jahr gilt ab Jahrgang 1947 (Männer) bzw. 1948 (Frauen). Als Übergangsregelung gelten folgende Fristen:  <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Jahrgang (Männer/ Frauen)</th> <th style="text-align: left;">Frist bis ordentl. Altersrücktritt in Jahren</th> <th style="text-align: left;">Letzte Einkaufsmöglichkeit ins Jahr/ mit Alter (Männer/Frauen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1945/46</td> <td>0</td> <td>2010 / (65/64)</td> </tr> <tr> <td>1946/47</td> <td>0</td> <td>2011 / (65/64)</td> </tr> <tr> <td>1947/48</td> <td>1</td> <td>2011 / (64/63)</td> </tr> <tr> <td>1948/49</td> <td>2</td> <td>2011 / (63/62)</td> </tr> <tr> <td>ab 1949/50</td> <td>3</td> <td>2011 / (62/61)</td> </tr> </tbody> </table>	Jahrgang (Männer/ Frauen)	Frist bis ordentl. Altersrücktritt in Jahren	Letzte Einkaufsmöglichkeit ins Jahr/ mit Alter (Männer/Frauen)	1945/46	0	2010 / (65/64)	1946/47	0	2011 / (65/64)	1947/48	1	2011 / (64/63)	1948/49	2	2011 / (63/62)	ab 1949/50	3	2011 / (62/61)			- - -	Entfällt, da Massnahmen im Jahr 2011 ausgelaufen sind.
Jahrgang (Männer/ Frauen)	Frist bis ordentl. Altersrücktritt in Jahren	Letzte Einkaufsmöglichkeit ins Jahr/ mit Alter (Männer/Frauen)																						
1945/46	0	2010 / (65/64)																						
1946/47	0	2011 / (65/64)																						
1947/48	1	2011 / (64/63)																						
1948/49	2	2011 / (63/62)																						
ab 1949/50	3	2011 / (62/61)																						
<b>Art. 70</b> Staatsgarantie	1	Die Stadt gewährt für maximal 10 Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes Garantie auf die gesetzlichen Leistungen und die Erfüllung der Bestimmungen des Bundesrechts.	<b>Art. 20</b> Staatsgarantie	1	Die Stadt übernimmt bis längstens 31. Dezember 2020 die Garantie, dass die Verpflichtungen der Pensionskasse erfüllt werden.	10 Jahre Staatsgarantie gem. bisherigem Gesetz, Inkrafttreten am 1.7.2010 bzw. 1.1.2011. Plus 10 Jahre = 31.12.2020.																		
				2	Die Staatsgarantie ist keine Garantie im Sinne von Art. 72c BVG. Im Falle einer Teilliquidation bei Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 wird von der Austrittsleistung der austretenden Person der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig abgezogen.	Art. 72c BVG gilt für Vorsorgeeinrichtungen mit System der 80% Teilkapitalisierung. Die PKSC fährt das System der Vollkapitalisierung und deshalb gibt es keine volle Ausfinanzierung der Austrittsleistung bei Unterdeckung.																		
	2	Die Staatsgarantie endet vorzeitig, sobald die Pensionskasse zwei Jahre nacheinander mindestens einen Deckungsgrad von 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve ausweist.		3	Die Staatsgarantie endet vorzeitig, sobald die Pensionskasse zwei Jahre nacheinander mindestens einen Deckungsgrad von 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve ausweist.																			
<b>Art. 71</b> Aufhebung bisherigen Rechts		Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Rechtserlasse aufgehoben:  <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005;</li> <li>b) die Verordnung über die Versicherungskommission der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Geschäftsordnung) vom 15. Dezember 2005;</li> </ul>	<b>Art. 21</b> Aufhebung bisherigen Rechts		Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das bisher gültige Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur vom 8. April 2010 und alle seither beschlossenen Änderungen aufgehoben.	Neue Fassung mit Anpassung an aktuell gültigen Erlass.																		

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Strukturreform

<b>Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2012</b> (Fassung vom 15. September 2011)		<b>Entwurf neue Gesetzes-Fassung</b>			<b>Bemerkungen</b>
		c) die Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates von Chur vom 15. Dezember 2005.			
	2	Für Mitglieder des Stadtrates, welche bereits vor dem 1. Januar 2011 im Amt waren, gelten bis 31. Dezember 2011 die Bestimmungen gemäss Vorsorgeplan Stadtrat vom 1. Juli 2010 bzw. 1. Januar 2011. Für Mitglieder des Stadtrates, welche während der Amtsdauer 2009 - 2012 durch Ersatzwahl vor dem 1. Januar 2013 ihr Amt antreten, gelten die neuen Bestimmungen ab Amtsantritt.		---	Übergangsbestimmung ist bereits umgesetzt und wird nicht mehr benötigt.
	3	Aktiv amtierende Mitglieder des Stadtrates, welche vor dem 31. Dezember 2012 ein Eintrittsgeld leisten mussten und bis dahin noch nicht zwölf Amtsjahre ausweisen, werden die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge als freiwillige Einlage dem Alterskonto zusätzlich gutgeschrieben. Die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge entsprechen der totalen Einkaufssumme dividiert durch zwölf multipliziert mit den bis zu zwölf fehlenden Amtsjahren. Die Einlage entspricht zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen und wird von der Stadt durch eine Einmalzahlung geleistet.		---	Übergangsbestimmung ist bereits umgesetzt und wird nicht mehr benötigt.
<b>Art. 72</b> Inkrafttreten		Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk.	<b>Art. 22</b> Inkrafttreten		Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. das Volk.